

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 05/18

Wiesbaden, den 15. Mai 2018

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Berichtigung des Erlasses über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene vom 5. Februar 2018
Berichtigung zu ABl. 03/18, S. 298 344
- Vergütung der Prüferinnen und Prüfer für die Abiturprüfungen für Nichtschüler und die Ergänzungsprüfungen zum Latinum/Graecum 344
- Verwaltungsvorschriften zu den §§ 163 bis 165 des Hessischen Schulgesetzes 345
- Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2018 .. 346
- Erhebung der Abgänger/-innen und Absolventen/-innen am Ende des Schuljahres 2017/2018..... 346
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz..... 349
- Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2018/19..... 363

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

BESCHLÜSSE DER KMK

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 375
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 376
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer..... 377
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 378

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Kultusminister Prof. Dr. Lorz unterstützt die Initiative „Kinder laufen für Kinder“ 380
- FLUX. Theater in Hessen unterwegs.
Theater für Schulen. 380
- Qualifizierungsangebot – Jugendmedienschutzberater/-innen an hessischen Schulen für das Schuljahr 2018/2019 382
- Qualifizierungsangebot – Medienschutzberatung an hessischen Grundschulen und Förderschulen für das Schuljahr 2018/2019 383

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Ohne Punkt und Komma - Der Schreibwettbewerb für 12- bis 15-Jährige“ findet auch 2018 wieder statt! . 385
- SCHULEWIRTSCHAFT-Wettbewerb
„Das hat Potenzial!“ 385
- Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2018 385

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Kulturelle Bildung an Schulen Weiterbildungsangebot für die Schulprofilentwicklung..... 387
- Kooperationspreis Sportverein und Schule 388
- Materialien zur Finanz- und Verbraucherbildung im Unterricht: 389
- Juniorwahl – Landesweites Schulprojekt zur Landtagswahl 2018 389

BUCHBESPRECHUNGEN

NEUERSCHEINUNGEN

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:

menthamedia | menthamedia ist eine Marke der finanzpark AG

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen, Ralph Stemper

Anzeigenleitung: Philipp Schmitt

Telefon: +49 (0)911 27400-19
E-Mail: philipp.schmitt@menthamedia.de

Abonnentenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Berichtigung des Erlasses über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene vom 5. Februar 2018

Gült. Verz. Nr. 7200, 725

hier: Berichtigung zu ABl. 03/18, S. 298

Der Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene vom 5. Februar 2018 (ABl. S. 298) wird wie folgt berichtigt:

Die bisherigen Abschnittsnummerierungen "8. bis 12." werden durch die Abschnittsnummerierungen "1. bis 5." ersetzt.

Vergütung der Prüferinnen und Prüfer für die Abiturprüfungen für Nichtschüler und die Ergänzungsprüfungen zum Latinum/Graecum

Erlass vom 23. Oktober 2017
Az.: III.A.3 – 330.000.000-6-
Gült.Verz.: 721

Die Prüfungsvergütung der Prüfer für die Nichtschülerabiturprüfung gemäß §§ 42 ff. der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672) und für die Ergänzungsprüfung zum Latinum/Graecum gemäß § 50 OAVO wird an den tatsächlichen Aufgaben festgemacht (z. B.: Korrektur einer schriftlichen Arbeit, Durchführung der mündlichen Prüfung).

Hierzu werden untenstehende Festbeträge eingeführt.

Für die Nichtschülerabiturprüfung erstmals ab Prüfungsjahr 2013:

1. Vorsitz und Organisation

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Prüfungsvorsitz (pro Prüfling) | 16,00 € |
| 2. Organisation (pro Prüfling) | 16,00 € |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|--|---------|
| 1. Korrigierte Arbeiten (jeweils) | 22,00 € |
| 2. Korreferierte Arbeiten (jeweils) | 8,00 € |
| 3. Aufsichtsstunden während der schriftlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

3. Mündliche Prüfung

- | | |
|---|---------|
| 1. Fachausschussvorsitz | 6,00 € |
| 2. Prüfung (jeweils) | 22,00 € |
| 3. Protokolle (jeweils) | 8,00 € |
| 4. Aufsichtsstunden während der mündlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

4. Konferenzen (pauschal)

20,00 €

Darüber hinaus können die Schulen Sachkosten (Papier usw.) sowie Mehrarbeit des Sekretariats (soweit diese nicht durch die Organisation abgedeckt ist) in Rechnung stellen.

Für die Ergänzungsprüfung zum Latinum/Graecum erstmals ab der Prüfung Frühjahr 2013:

1. Vorsitz und Organisation

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Prüfungsvorsitz (pro Prüfling) | 14,00 € |
| 2. Organisation (pro Prüfling) | 14,00 € |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|--|---------|
| 1. Korrigierte Arbeiten (jeweils) | 18,00 € |
| 2. Korreferierte Arbeiten (jeweils) | 7,00 € |
| 3. Aufsichtsstunden während der schriftlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

3. Mündliche Prüfung

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung (jeweils) | 18,00 € |
| 2. Protokolle (jeweils) | 7,00 € |
| 3. Aufsichtsstunden während der mündlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

4. Konferenzen (pauschal)

20,00 €

Darüber hinaus können die Schulen Sachkosten (Papier usw.) sowie Mehrarbeit des Sekretariats (soweit diese nicht durch die Organisation abgedeckt ist) in Rechnung stellen.

Verwaltungsvorschriften zu den §§ 163 bis 165 des Hessischen Schulgesetzes

– Gastschulbeiträge und Erstattung der Beschulungskosten –

Erlass vom 6. April 2018

Z.4 – 813.800.002-48-

Gült. Verz. Nr. 7201

Zur Ausführung der §§ 163 bis 165 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) wird bestimmt:

Abschnitt 1

Erstattung von Gastschulbeiträgen der Schulträger untereinander nach § 163 des Schulgesetzes

1.1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1 Zum Ausgleich der Beschulungskosten durch Zahlung von Gastschulbeiträgen berechtigen auswärtige Schülerinnen und Schüler. Als auswärtig gelten Schülerinnen und Schüler der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, wenn sie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers der besuchten Schule, aber in Hessen haben. Bei Schülerinnen und Schülern von Berufsschulen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.
- 1.1.2 Beitragsberechtigt sind die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (Schulverbände) als Schulträger.
- 1.1.3 Leistungspflichtig sind die kreisfreien Städte, Landkreise und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, in deren Gebiet die auswärtigen Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen.
- 1.1.4 Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff. BGB). Die nach dem Hessischen Meldegesetz registrierte Wohnung ist dabei nicht entscheidend. Minderjährige teilen den Wohnsitz der Eltern, wenn diesen das Personensorgerecht zusteht, andernfalls den Wohnsitz

desjenigen, dem dieses Recht zusteht (§ 11 BGB). Ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben, es sei denn, sie sind oder waren verheiratet (§ 8 BGB). Volljährige Schülerinnen und Schüler haben ihren Wohnsitz dort, wo sie sich ständig niedergelassen haben (§ 7 Abs. 1 BGB). Durch die Unterbringung oder auch Aufenthaltnahme in Schülerheimen, möblierten Zimmern oder bei Verwandten zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung wird ein anderer Wohnsitz weder bei Minderjährigen, noch von volljährigen Schülerinnen und Schülern begründet. Haben volljährige Schülerinnen und Schüler keinen Wohnsitz, ist hilfsweise der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

- 1.1.5 Das Gebiet des Schulträgers wird bestimmt durch die Vorschriften des § 13 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 15 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der Schulverbandssatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 9, 13 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)).

- 1.1.6 Werden für auswärtige Schülerinnen und Schüler auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Beiträge geleistet, die eine angemessene Beteiligung an den sächlichen Beschulungskosten darstellen, kann der Schulträger neben dieser Sachkostenbeteiligung nicht zusätzlich Gastschulbeiträge erheben.

1.2. Anspruchsvoraussetzungen

- 1.2.1 Der Anspruch auf Erhebung von Gastschulbeiträgen besteht nach § 163 des Schulgesetzes für jede auswärtige Schülerin und jeden auswärtigen Schüler im Sinne des Abschnitts A. Er wird jeweils für das Haushaltsjahr begründet.
- 1.2.2 Nach § 165 des Schulgesetzes wird die Höhe der für auswärtige Schülerinnen und Schüler in den Gruppen der allgemeinbildenden Schulen, der beruflichen Schulen in Teilzeit- und Vollzeitform

und der Förderschulen im Haushaltsjahr zu entrichtenden Gastschulbeiträge jährlich durch einen im Amtsblatt und im Staatsanzeiger veröffentlichten Erlass des Kultusministeriums festgesetzt.

- 1.2.3 Die Zahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler ist auf der Grundlage der letzten Jahresehebung zum jeweils festgesetzten Stichtag zu ermitteln.

Abschnitt 2

Erstattung von Beschulungskosten durch das Land nach § 164 des Schulgesetzes

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Land erstattet den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, aber eine öffentliche allgemeinbildende oder berufliche Schule in Hessen besuchen, die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge. Eine Erstattung für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Schulen erfolgt nur, soweit diese in Hessen nicht berufsschulpflichtig sind. Nicht berufsschulpflichtig in Hessen sind Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigungsort oder – bei Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis – deren Wohnort in einem anderen Bundesland liegt (§ 63 Abs. 1 des Schulgesetzes).

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres teilen die beitragsberechtigten Schulträger die auf der Grundlage von Abschnitt I Buchst. B. ermittelte Zahl der nichthessischen Schülerinnen und Schüler, für die das Land leistungspflichtig ist, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit und fordern die Gastschulbeiträge mit einem nach Schulgruppen gegliederten und nach folgendem Muster zu erstellenden Antrag an:

Schulgruppe: _____

Lfd. Nr.	Name und Wohnort der Schülerin / des Schülers (Anschrift mit Postleitzahl)	Herkunftsland	Besuchte Schule

- 2.2.2 Im Übrigen gilt für das Verfahren Abschnitt 1 entsprechend.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2018

Erlass vom 6. April 2018

Z.4 – 813.800.002-00048-

nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. I S. 150), werden die Gastschulbeiträge für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Schulformgruppen	Betrag EUR
Allgemeine, allgemeinbildende Schulen	555,00
Berufliche Schulen (Vollzeit) , das vollzeitschulische Berufsgrundbildungsjahr und die vollzeitschulischen besonderen Bildungsgänge der Berufsschule.	661,00
Berufliche Schulen (Teilzeit)	220,00
Berufsschule (duale Berufsausbildung) und Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form	282,00
Förderschulen	1.209,00

Erhebung der Abgänger/-innen und Absolventen/-innen am Ende des Schuljahres 2017/2018

Erlass vom 20. April 2018
II.3 – 640.000.008-00106-

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter
Zentralstelle Schulen für Erwachsene
am Staatlichen Schulamt für den Landkreis
Gießen und den Vogelsbergkreis

An die
Leiterinnen und Leiter
der hessischen Schulen

die Erhebung der Abgänger/-innen und Absolventen/-innen am Ende des Schuljahres 2017/2018 wird an öffentlichen Schulen und an privaten, anerkannten Ersatzschulen durchgeführt. **Die Erhebung betrifft alle Schulen, mit Ausnahme der Grundschulen.** Die Schulen sind aufgefordert, die erforderliche Datenpflege so früh wie möglich nach Bekanntwerden, spätestens aber bis zum

Stichtag **30. Juni 2018**

vorzunehmen.

Ausnahme:

Nach dem Stichtag zuerkannte Abschlüsse der Fachschule für Sozialwesen sowie der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Sozialwirtschaft sind bis spätestens zum 29. September 2018 in der LUSD zu erfassen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113).

Einzelheiten zur Erhebung sowie zu deren Ablauf sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen. Ich bitte Sie um entsprechende Beachtung und alsbaldige weitere Veranlassung.

Für Ihre Unterstützung und Bemühungen möchte ich mich bei Ihnen und auch den Schulen herzlich bedanken.

Anlagen

Anlage 1 -
Verfahrensablauf für die Staatlichen Schulämter und die Schulen

Anlage 2 -
Auszug aus der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582, 2016 S. 108)

Anlage 1

Verfahrensablauf für die Staatlichen Schulämter

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, diesen Erlass an die betroffenen Schulen ihres Aufsichtsbereiches weiterzuleiten. Im Rahmen ihrer schulfachlichen Aufsicht ist seitens der Staatlichen Schulämter darauf zu achten, dass die Schulen die Datenpflege zeitnah, vollständig und korrekt durchführen. Das betrifft auch die korrekte und vollständige Eintragung der **Gleichstellungen** i.S.d. § 39 VOBGM (Anlage 2) sowie die Eintragung der Schulabbrecher/-innen.

Für die Prüfung stehen ab der 21. Kalenderwoche die LUSDIK-Berichte, hier vor allem der Bericht „Erreichte Abschlüsse“, und ab der 21. Kalenderwoche die Prüfberichte in HESIS zur Verfügung.

Jedem Staatlichen Schulamt steht fachliche Unterstützung im Rahmen von bis zu 3 Tagen zu. Diese kann mit dem Betreff „Statistikunterstützung 2018“ per Email bei Herrn Dieter Schwarz (Dieter.Schwarz@kultus.hessen.de) angefordert werden.

Wie im Vorjahr erhalten die Staatlichen Schulämter zur Unterstützung ihrer Prüftätigkeit eine Erlassanlage mit den zu prüfenden Schulformen bzw. Stufen (Anlage 3). Sie sind aufgefordert, ihre Prüfergebnisse in diesem Formular zu dokumentieren und bis zum

6. Juli 2018

an Statistik@kultus.hessen.de zu senden.

Verfahrensablauf für die Schulen

Alle in der LUSD-Anleitung „Abschlüsse und ihre Erfassung in LUSD“ aufgeführten Abschlussarten, **inklusive der Gleichstellungen i.S.d. § 39 VOBGM (Anlage 2), der Fachhochschulreifen der (Berufs-) Fachschulen und der Schulabbrecher/-innen**, sind vollständig und korrekt einzupflegen.

Die oben genannte LUSD-Anleitung steht im LUSD-Forum (**Anleitungen > Themen: Statistiken**) zur Verfügung und beschreibt unter anderem, wie Abschlüsseinträge einzelnen Schüler/-innen bzw. mehreren Schüler/-innen gleichzeitig zugewiesen und Einträge korrigiert werden können. Werden die Einträge über die Zeugniszuweisung gepflegt, sollte die Zeugnisart erfasst werden.

Für alle Abgänger/-innen muss im LUSD-Bereich **Schüler > Kandidatenverfahren > Abgänger** der Tag nach dem Entlassungstag im Datenfeld „Freigabe zum“ eingetragen sein.

Bei **Seiteneinsteiger/-innen** soll in der Regel kein Abschlüsseintrag vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind die Fälle in Intensivkursen, in denen die Schüler/-in mit sehr guten Vorqualifikationen nach Deutschland gekommen ist und sich mit einer intensiven Sprachförderung zu einer Abschlussprüfung melden konnte. Bevor der Abschluss eingetragen wird, müssen in LUSD die **Schulform** sowie die **Stufe** der Schüler/-in an die der besuchten Regelklasse angepasst werden.

Die Daten werden durch direkten Datenabzug aus dem dynamischen LUSD-Datenbestand erhoben, welcher jeweils sonntags in der Zeit vom 20. Mai bis zum 1. Juli 2018 erfolgt. Die Datenabzüge bilden die Basis für die Datenprüfung durch die Staatlichen Schulämter, das Kultusministerium und das Statistische Landesamt. Die Staatlichen Schulämter übermitteln im Erhebungsverlauf Korrekturhinweise zum jeweils aktuellen Datenstand an die betroffenen Schulen.

Schulen können ihre Daten mit Hilfe der LUSD-Berichte „Abschlüsse AS“ bzw. „Abschlüsse BS“ und „Abgänger/Abschluss-Statistik“ im LUSD-Bereich **Extras > Berichtsverwaltung > Statistik > Landesschulstatistik** prüfen.

LUSD-Schulungen zum Thema „Erfassung von Abschlüssen“ werden im LUSD-Forum (**Schulungen buchen**) in der Fortbildungsreihe „Schuljahresabschluss und Vorbereitung auf das neue Schuljahr“ angeboten. Als Veranstalter ist das Referat Z.6 auszuwählen.

Ausnahme:

Schulen für Kranke bzw. Schulen, bei denen die Datenlieferung noch nicht über die LUSD erfolgt, erfassen die Daten über ein Excel-Erfassungsprogramm, das ihnen direkt vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt wird. Diese Schulen werden vor Beginn der Erhebung vom Statistischen Landesamt kontaktiert und um eine Rückmeldung bzgl. der Teilnahme an der Excel-Erhebung gebeten.

Eine Rückmeldung diesbezüglich ist dem Statistischen Landesamt spätestens bis zum **11. Mai 2018** mitzuteilen. Die erfassten Excel-Daten sind zeitnah, vollständig und korrekt, **jedoch spätestens bis zum Stichtag 30. Juni 2018 direkt an das Statistische Landesamt zu senden.**

Ansprechpartner bei Rückfragen

Bei technischen Fragen, beispielsweise zur Pflege der Absolventendaten in der LUSD, bzw. Störungen wenden Sie sich bitte an den **LUSD-Support**, Tel. 0611/340-1570, E-Mail IT-Service-Desk@hzd.hessen.de unter Nennung des Stichwortes „Erhebung der Abgänger und Absolventen“.

Fragen zum **Excel-Erfassungsprogramm** richten Sie bitte an das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden:

Für allgemeinbildende Schulen
Frau Hauk Tel. 0611/3802-322 oder Herr Jacobi, Tel. 0611/3802-352

Für berufliche Schulen
Herr Krause, Tel. 0611/3802-327 oder Frau Ostermayer, Tel. 0611/3802-324.

Allgemeine Fragen zur Erhebung und zum organisatorischen Ablauf können Sie an das Kultusministerium, Frau Schumacher, Tel. 0611/368-2739 oder Herrn Boos, Tel. 0611/368-2641 richten.

Anlage 2

Auszug aus der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005

Stand: Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582, 2016 S. 108)

§ 39

Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)

(1) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Erlass vom 13. April 2018

I.3 – 549.300.000-00473 –

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen gestalten gemeinsam ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitende Schulen. Beide tragen nach Maßgabe ihres Auftrages zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen bei.

Ganztägig arbeitende Schulen bieten allen Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche individuelle, pädagogische Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Zeitrahmen ihres Profils. Sie stärken und fördern vorhandene Interessen der Kinder und Jugendlichen und verbessern die Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen der Schülerschaft, den Lehrkräften und den Eltern.

Ganztägig arbeitende Schulen verknüpfen ihre pädagogische Unterrichtsentwicklung im Sinne eines kompetenzorientierten Ansatzes und eines angemessenen Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt mit den oben genannten Bildungs- und Betreuungsangeboten.

Jugendhilfemaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach den §§ 54 und 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen oder Behinderungen junger Menschen geleistet werden, sowie apparative Hilfsmittel von Krankenkassen und weitere außerschulische Hilfen werden in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen integriert.

Die Gesundheit aller Beteiligten bildet die Grundlage für alle weitergehenden Zielsetzungen. Die Gesundheitserziehung in den Bereichen Ernährung, Pausen/Entspannung, Bewegung und Hygiene ist deshalb ein wichtiges Anliegen ganztägig arbeitender Schulen.

Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden.

Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationspartnern gewährleisten verlässliche Kooperationsstrukturen für die ganztägig arbeitenden Schulen und ihre Partner. Die Schulen arbeiten je nach ihrem pädagogischen Konzept sowie den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem bestimmten Ganztagschulprofil (s. Abschnitt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

Die Veranstaltungen, die von ganztägig arbeitenden Schulen angeboten werden, sind schulische Veranstaltungen. Sie folgen mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS), der durch diese Richtlinie eine Konkretisierung bezogen auf die ganztägig arbeitenden Schulen erfährt, sowie dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen (BEP).

Die Vorschriften der Richtlinie gelten nicht für die ergänzenden Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG, soweit diese nicht in den Pakt für den Nachmittag überführt werden.

2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Ganztägig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere Bewegung und eine ganzheitliche Förderung entsprechend der Altersgruppe sind in diesen Phasen zu verankern.

Folgende Voraussetzungen müssen daher für die Aufnahme in das Landesprogramm oder den Pakt für den Nachmittag sowie die weitere Entwicklung zur Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten dauerhaft erfüllt und in bedarfsorientierten Lösungen vor Ort umgesetzt werden:

- das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens,
 - eine (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder eine angeleitete Übungs- und Lernzeit,
 - Ruhe-, Stillarbeits- und Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte,
 - Fachkräfte und weiteres Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen durchführt,
 - die Bereitstellung von Therapie- und Pflegemöglichkeiten mit den erforderlichen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen, sofern es sich um eine Schule mit besonderer Ausstattung handelt, die Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen beschult,
 - altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des gesamten Schultags,
 - Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel; für Schulen, die zur Ausbildungsreife führen, auch berufsvorbereitende Angebote,
 - entsprechend den Möglichkeiten und im Einklang mit dem jeweiligen Profil ggf. eine Rhythmisierung der Bildungs- und Betreuungsangebote mit dem Pflichtunterricht.
- 2.1.2 Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher und unterstützt die Schulen nach seinen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen. Dabei soll für den Ganztagsbereich die nachstehende Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept zur zukünftigen Ausstattung vorliegen:
- ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Verpflegungskonzept der Schule,
 - eine Cafeteria (Begegnungsbereich), ggf. in Kombination mit dem Speiseraum,
 - Bereiche für Freizeit, Bewegung und Spiel, Musizieren und kreatives Gestalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
 - eine Schulbibliothek/Mediathek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot,
 - Räume für (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder für angeleitete Übungs- und Lernzeit, Ar-

beitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen,

- Konzept für die Mehrfachnutzung von Klassenräumen sowie für die flexible, bewegungsfördernde Gestaltung von Klassenräumen und Schulgebäude,
- Barrierefreiheit der im Ganztagsbereich genutzten Räumlichkeiten,
- Räume für sonderpädagogische Förderung, und Pflege für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten werden kann. Er gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule. Er unterstützt die Schulen fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung.

2.1.3 Schulen, die ganztägig arbeiten wollen, müssen die im Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (s. Abschnitt 2.3. sowie Anlage) dargelegten Antragsvoraussetzungen erfüllen. Sie sollen über erste Erfahrungen mit einer Mittagsbetreuung, einem erweiterten Wahlbereich am Nachmittag oder als betreuende Grundschule verfügen.

2.1.4 Im Zuge der Erstantragsstellung mit Ganztagsangeboten in den Profilen 1 und 2 gemäß Abschnitt 3 werden von dem Schulträger im Rahmen einer schriftlichen Bedarfserhebung durch die Eltern folgende Zahlen nachgewiesen:

- für die Grundschule: 20% der Schülerschaft oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler,
- für die Sekundarstufe I: 20% der Schülerschaft oder mindestens 50 Schülerinnen und Schüler.

2.1.5 An allen ganztägig arbeitenden Schulen ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten sicher zu stellen.

2.2 Integriertes Ganztagskonzept

Die ganztägige Öffnung der Schule ist ein Element der Weiterentwicklung schulischer Angebote, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule Rechnung trägt. Für die Durchführung erstellt die Schule ein Ganztagskonzept unter Berücksichtigung des HRS und der Inhalte des BEP, das folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Beschreibung, Verankerung und regelmäßige Evaluation des Unterrichts und der ganztägigen Angebote im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung mit ihren jeweiligen besonderen Funktionen als Teil des Schulprogramms,
- die Sicherstellung der Verzahnung von Unterricht, Ganztagsangeboten und anderen schulischen Vorhaben,
- die Bedürfnisse von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule,
- die Interessen, Bedürfnisse und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (vgl. Abschnitt 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich),
- die Wege für die Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- die Bewegungsförderung und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgaben.

Unterricht und Angebote an den ganztägig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z. B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern, Vereinen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Ganztägig arbeitende Schulen können nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet sein. Dabei ist auf eine angemessene Breite des Angebots zu achten. Dieses kann neben dem Pflichtunterricht umfassen:

- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Studentafel,
- Angebote der unterrichtsunterstützenden, sozialpädagogischen Förderung (USF),

- Arbeitsgemeinschaften und Projekte, auch an außerschulischen Lernorten,
- Wahlangebote zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement,
- (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder angeleitete Lern- und Übungszeiten,
- Betreuungsangebote,
- sonderpädagogische Förderung, einschließlich der pädagogischen Förderpflege nach Bedarf; pflegerische Angebote außerschulischer Träger sind nur räumlich und zeitlich in die Schule einbezogen,
- Schulbibliothek/Mediathek, Cafeteria, Bewegungs-, Sport- und Spielgruppen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

2.3 Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen

Um nicht nur eine quantitative, sondern auch die weitere qualitative Entwicklung von ganztätig arbeitenden Schulen in Hessen zu gewährleisten, liegt dieser Richtlinie der Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen zugrunde (s. Anlage). Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung sichergestellt werden. Lokale und regionale Schwerpunktsetzungen sind im Rahmen der Richtlinie möglich.

Die Profile ganztätig arbeitender Schulen beziehen sich dabei auf die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens, die für die Ausgestaltung ganztätigen Lernens von zentraler Bedeutung sind. Jede Schule verfolgt und dokumentiert ihre Konzeption in allen Qualitätsbereichen, so dass Aussagen zu den Bereichen des Qualitätsrahmens getroffen und im pädagogischen Ganztagskonzept der Schule konkretisiert werden (Konkretisierungen s. Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen“ in der Anlage).

Die Qualitätsbereiche sind im Einzelnen:

1. Steuerung: Die personelle und organisatorische Umsetzung des ganztätigen Konzepts der Schule,
2. Unterricht und Ganztagsangebote: Verzahnung durch eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Pflicht- und Förderunterrichts mit dem Kanon der Ganztagsangebote,

3. Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Kultur: Konzeption und Umsetzung von individuellem, selbstständigem Lernen und Arbeiten,
4. Kooperation: Verstärkte Kooperation der Lehrkräfte untereinander sowie zwischen Lehrkräften, Fachkräften und dem weiteren Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt, in multiprofessionellen Teams – auch auf Leitungsebene,
5. Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern: Verstärkte Einbeziehung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch ihre Mitarbeit bei der Gestaltung der schulischen Angebote,
6. Zeit-Konzept: Rhythmisierung von Unterricht und Angeboten einschließlich der pädagogischen Aufgabenbetreuung und der schrittweisen Veränderung des Stundentaktes,
7. Raum- und Ausstattungs-Konzept: Schaffung baulicher und sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs,
8. Pausen- und Mittags-Konzept: Gestaltung von aktiven Pausen, insbesondere einer Mittagspause einschließlich eines warmen, ausgewogenen Mittagessens.

2.4 Personalausstattung

Die Personalstruktur ganztätig arbeitender Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte,
- Schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- weiteres pädagogisch tätiges Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt.

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher) beschäftigen. Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Grundlage der zusätzlichen Mittel- oder Personalausstattung durch das Land ist die Schülerzahl. Dabei ist die Zuweisung gebunden an die Öffnungszeiten der Schule und den zeitlichen Umfang der Angebote im Rahmen des schulischen Konzepts zum Ganzttag oder Pakt für den Nachmittag sowie die Erfüllung der jeweiligen Kriterien in den Profilen 1-3 sowie im Pakt für den Nachmittag (s. Anlage). Näheres ist in Abschnitt 3 geregelt.

Als Mindestausstattung wird ein Zuschlag aus Landesmitteln im Umfang einer halben Lehrerstelle gewährt, ein weiterer Ausbau erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Schritten von mindestens 0,25 Stellen.

Die zur Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Konzepte an ganztätig arbeitenden Schulen benötigten Deputate oder Mittel vergeben die Schulen aus den ihnen zugewiesenen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb.

Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann die Verwaltung der Mittel ein vom Schulträger beauftragter Dritter übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

3. Formen ganztätig arbeitender Schulen

Allgemeinbildende Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder Sprachheilförderung mit einem über den Regelunterricht nach Stundentafel hinausgehenden Bildungs- und Betreuungsangebot sind entweder Schulen mit Ganztagsangeboten (s. Abschnitte 3.1, 3.2, 3.4) oder Ganzttagsschulen (s. Abschnitt 3.3).

Die Schulgemeinde entwickelt gemeinsam ihr Ganztagskonzept und Ganztagsprofil. Sie berücksichtigt dabei die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens für ganztätig arbeitende Schulen sowie die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Jede Schule kann auf der Basis der Stundentafel und unter Einbeziehung außerschulischer Träger – nach entsprechender Beschlussfassung durch die schulischen Gremien – den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und den Wochenrhythmus festlegen und die schulische Arbeit über den Tag verteilen.

Näheres regelt das Ganztagskonzept im Rahmen des Schulprogramms der Schule. Das weitere Verfahren ist in Abschnitt 6 geregelt.

Um die Kriterien eines Profils in den acht Qualitätsbereichen zu erfüllen, erhalten die Schulen einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren sowie Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schulämter, die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen und die Schulträger.

3.1 Schulen im Profil 1

3.1.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Schulen im Profil 1 können je nach Konzept der einzelnen Schule Ganztagsangebote an drei, vier oder fünf Tagen in der Woche und für verschiedene Jahrgänge vorhalten. Sie decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.1.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 1 erhalten eine stufenweise Zuweisung in Stellen und Mitteln, mindestens jedoch in Höhe einer halben Lehrerstelle. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 1.

3.2 Schulen im Profil 2

3.2.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 bieten an fünf Tagen in der Woche ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr für verschiedene Jahrgänge an. Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14:00 Uhr ein Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.2.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 erhalten eine Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 20% der Grundunterrichtszuweisung. Die Höhe der Zuweisung

orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 2.

3.3 Schulen im Profil 3

3.3.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Ganztagschulen (Profil 3) bieten an fünf Tagen in der Woche Unterricht, Betreuung und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16.00 oder 17:00 Uhr für alle ihre Schülerinnen und Schüler an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzepts verpflichtend.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Gebundenheit und Teilgebundenheit bei Ganztagschulen (Profil 3):

- Ganztagsklassen und Ganztagszüge
- Ganztagsklassenstufen (z.B. Jahrgänge 5 bis 7)

Die Ganztagschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation z.B. mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern oder Vereinen nach ihren Möglichkeiten eine Ferienbetreuung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist hierbei möglich.

Abweichend von Satz 1 arbeiten Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung im Profil 3 gemäß den in Abschnitt 4.1 definierten Zeiten.

3.3.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Die Ganztagsressource, die den im Rahmen des Profils 3 arbeitenden Schulen durch das Land zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich nach dem Umfang der Gebundenheit der Ganztagschule. Bei Ganztagschulen im Profil 3 orientiert sich die Höhe der Zuweisung an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang und der Nutzung des Ganztagsangebots sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung der Qualitätskriterien. Sie beträgt für Grundschulen bis zu 30%, für die Förderschulen bis zu 25% und für Schulen der Sekundarstufe I bis zu 20 % zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung.

3.4 Schulen im Pakt für den Nachmittag

3.4.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulträger bieten Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ein ganztägiges Angebot sowie in den Ferien Bildungs- und Betreuungsangebote zur freiwilligen Teilnahme an.

Schulen im Pakt für den Nachmittag arbeiten nach den Kriterien des Profils 2 (siehe Abschnitt 3.2 und Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen).

3.4.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen im Pakt für den Nachmittag erhalten ihre Zuweisung nach einem Schülerfaktor auf der Grundlage der Schülerzahl der betreffenden Schule. Bei Schulen mit besonders hoher Nachfrage kann ein teilnehmerbezogener Faktor angewendet werden, wenn dies zu einer höheren Zuweisung und damit zu einer besseren Abdeckung der Nachfrage führt.

4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an ganztägigen Angeboten im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten deren Vorgaben mit den nachfolgend genannten Konkretisierungen. Grundsätzlich sind Verbundlösungen und Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erwünscht.

4.1 Öffnungszeiten, Unterrichts- und Angebotszeiten

Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot. Für die Schulen mit anderen Förderschwerpunkten gelten die gleichen Zeiten wie für die allgemeinen Schulen (s. Abschnitte 3.1 und 3.2).

Für überörtlich arbeitende Förderschulen gelten wegen der den Schultag zum Teil erheblich verlängernden Fahrzeiten der Schülerschaft die Unterrichtszeiten 8:30 bis 15:30 Uhr. Betreuungszeiten ab 7:30 Uhr und über 15:30 Uhr hinaus sind als Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dieses benötigen.

Den überörtlich arbeitenden Förderschulen kann das Staatliche Schulamt nach entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz gestatten, das Ganztagsangebot auf vier Tage zu beschränken, um die notwendige Verankerung in der Familie, im Bezugsumfeld des Wohnortes und eine Organisation zusätzlicher therapeutischer Angebote zu ermöglichen.

4.2 Anwesenheitspflicht

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler sind Ausnahmeregelungen von der Anwesenheitspflicht möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.3 Mittagessen / Mittagspause

Essenszeiten von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten für die sie in diesen Zeiten betreuenden Lehrkräfte als Unterrichtszeiten, sofern diese Schülerinnen und Schüler bei den Mahlzeiten pädagogisch unterstützt werden müssen. Das Maß der Unterstützung ist im Sinne der Selbstständigkeitserziehung auf das Nötigste zu beschränken.

4.4 Zeitkonzept

Die Notwendigkeit medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Versorgung sowie kompensatorischer Maßnahmen nach dem individuellen Förderplan ist im Zeitkonzept der Schule zu berücksichtigen.

4.5 Personalausstattung

Förderschulen erhalten eine Zuweisung in Stelle und Mittel über die Grundversorgung hinaus. Näheres regeln die Abschnitte 3.3.1. und 3.3.2. für die jeweiligen Ganztagsprofile.

5. Rechtliche Hinweise

5.1 Für unterrichtliche Angebote und Wahlangebote gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABI. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen sind, sofern sie zugelassen sind, ggf. gesondert zu begründen.

Die Inhalte der Ganztagsangebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Schulleitung schriftlich nachzuweisen.

In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird ein Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaft festgelegt. Den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag ist vor Ort nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses Religionsunterricht vom 3. September 2014 (ABI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen [s. auch Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABI. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung].

Wenn Unterricht aufgrund besonderer Umstände ausfällt oder verkürzt wird, ist bei ganztägig arbeitenden Schulen das verlässliche Ganztagsangebot durch ein anderes Angebot sicherzustellen.

Für Ganztagsangebote des Landes, die aus Krankheits- oder sonstigen Gründen ausfallen würden, erhalten die Schulen im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag Vertretungsmittel über eine zentrale Zuweisung.

Auf die Bestimmungen des Erlasses Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze vom 18. März 2015 (ABI. S. 123) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5.2 Ein besonderes Merkmal von ganztägig arbeitenden Schulen ist das Arbeiten in multiprofessionellen Teams. Dazu gehören Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte sowie weiteres Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen durchführt.

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen können im Rahmen des Ganztagskonzepts in der Schule mitarbeiten. Sie werden

durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die geltenden Bestimmungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz und zur Anwesenheitspflicht, informiert und mit ihrer Beauftragung zu deren Einhaltung bzw. Überwachung verpflichtet. Für Bereiche mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z.B. Sport- oder Werkräume, naturwissenschaftliche Räume und Küchen) ist ein Nachweis der entsprechenden fachlichen Kompetenzen erforderlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in § 7 der Verordnung wie folgt angegeben: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung und auf die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

- 5.3 Vom Schulträger oder Dritten zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber das Hausrecht. Sie oder er wirkt beim Schulträger oder beim Dritten darauf hin, dass deren Personal loyal und konstruktiv mit dem schulischen Personal zusammen arbeitet. Die Dienstaufsicht für dieses Personal verbleibt bei dem Träger.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.

6. Verfahrensregeln

6.1 Konzeptentwicklung

Das Ganztagskonzept der Schule ist an den konkreten Bedingungen des Standortes ausgerichtet und greift vorhandene und funktionierende Kooperationen in sozial-räumlichen Zusammenhängen auf. Die Kooperation folgt dem Leitgedanken, Bildungsprozesse im sozialen Raum

(außerschulische Angebote) zu gestalten und Teilhabe zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass verbindliche Vereinbarungen zu Planungsstandards und Kooperationsformen getroffen und berücksichtigt werden. Dabei sollen die schulischen Gremien, die Staatlichen Schulleitungen, die Schulträger und die Jugendhilfe sowie die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden. Die Schulen legen das Ganztagskonzept auf der Grundlage der Qualitätskriterien dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt vor.

6.2 Antragstellung

Die Schulleitung beantragt beim Träger der Schule schriftlich oder in elektronischer Form die Einrichtung einer Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten sowie die Aufnahme in das jeweilige Profil auf der Grundlage ihres Schulprogramms mit der Begründung und geplanten Verwendung der zusätzlich benötigten Ressourcen. Die Aufteilung der Ganztagsressource in Stelle und Mittel beantragt der Schulträger beim Hessischen Kultusministerium in Abstimmung mit der Schule und dem Staatlichen Schulamt.

Die Schule weist die in den Antragsvoraussetzungen des Qualitätsrahmens niedergelegten Anforderungen schriftlich oder in elektronischer Form nach. Bestandteil des Antrages sind das schulische Ganztagskonzept auf der Grundlage einer schriftlich oder in elektronischer Form dokumentierten Bestandsaufnahme und bei Profilwechsel einer schulischen Evaluation sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz. Dabei sind die Gesamtkonferenz, der Schulleiternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu beteiligen (§ 129 Nr. 2, § 133 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 110 Abs. 2 und § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

6.3 Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums

Der Schulträger beantragt beim Hessischen Kultusministerium die Zustimmung zur Einrichtung von ganztägig arbeitenden Schulen sowie den Wechsel der Schulen zwischen den Profilen auf der Grundlage der jeweiligen Kriterien des Qualitätsrahmens (s. Anlage). Der Antrag muss aussagekräftige Angaben über die notwendigen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sowie über die personelle Unterstützung enthalten. Ihm ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes beizufügen.

Das Hessische Kultusministerium entscheidet über die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Richt-

linie und den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes sowie den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers. Ab der Aufnahme in ein Ganztagsprofil (auch bei Profilwechsel) erhält eine Schule einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren. Werden die entsprechenden Kriterien auch nach Beratung durch das Staatliche Schulamt (s. Abschnitt 6.4) nicht erfüllt, können die Ressourcen für die Ganztagsangebote entsprechend reduziert werden.

6.4 Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen

Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags führt die Schule einen Nachweis in Kooperation mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt; der Schulträger führt in Kooperation mit der Schule einen Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote. Ergeht die Mittelzuweisung an einen vom Schulträger beauftragten Dritten, ist der Nachweis durch diesen zu führen.

Die Zuweisung wird im Lehrerstellenzuweisungserlass ausgewiesen.

Im Rahmen der Bestimmungen der selbstständigen Schule kann die Mittelverwaltung auch durch die Schule selbst erfolgen. Die Verwendung der Mittel im Rahmen der Ganztagsangebote ist in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

6.5 Unterstützung und Fortbildung

Ganztätig arbeitende Schulen verpflichten sich mit der Aufnahme in das Programm, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen im Fortbildungsplan der Schule zu berücksichtigen. Zudem stellen die Schulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler, Eltern und ehrenamtliche Kräfte (z.B. Übungsleiterinnen oder -leiter aus Sportvereinen) an Qualifizierungsangeboten teilnehmen können.

Bei der Umsetzung dieser Kriterien erhalten die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schülämter, die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen, die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die Schulträger und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

Ganztätig arbeitende Schulen, die die Kriterien des jeweiligen Profils nicht oder nur unzureichend erfüllen, erhalten unterstützende Beratung durch das jeweilige Staatliche Schulamt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Anlage

Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen

Qualitätsbereiche	Antragsvoraussetzungen	Profil 1	Profil 2 / Pakt für den Nachmittag	Profil 3
Steuerung der Schule	<ul style="list-style-type: none"> Die Schule legt ein Konzept zur Entwicklung von Ganztagsangeboten im Rahmen des Schulprogramms vor. Die Grundsatzentscheidung der Schulkonferenz über die Einrichtung von Ganztagsangeboten sowie die Zustimmungen des Schulleiternbeirats und des Schülerrates zu ihr liegen vor; es ist dokumentiert, dass die Gesamtkonferenz zu der Entscheidung angehört wurde. Genauere Schulsituationsanalyse mit Konsequenzen für Ziele und Evaluation liegt vor. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Ganztagschulentwicklung ist Teil des Schulprogramms und der Zielvereinbarungen mit dem Staatlichen Schulamt. Der/die Schulleiter/in hat Führungsverantwortung für den Ganztagsbereich. Eine schulinterne Steuergruppe ist eingerichtet. Eine Budgetverwaltung mit Strukturen und Verantwortlichkeiten ist installiert. Das Ziel der Gesundheitsförderung wird im Ganztagskonzept berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein/e Ganztags-Koordinator/in ist benannt. Das Ganztagsprogramm wird jährlich evaluiert und weiterentwickelt. Verbindliche Kooperationsstrukturen mit den außerschulischen Mitarbeitern und Partnern sind institutionalisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Qualitätsmanagement wird als Gesamtkonzept verankert. Die Gesamtkonferenz hat dem Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule zugestimmt.
Unterricht und Angebote	<ul style="list-style-type: none"> Bisherige unterrichts-erweiternde Angebote werden im Antrag dokumentiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Angebotskonzept liegt vor. Unterricht und Ganztagsangebot, Vormittag und Nachmittag, werden schrittweise aufeinander abgestimmt, 	<ul style="list-style-type: none"> Unterricht und Angebote, Vormittag und Nachmittag werden miteinander verbunden. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Angebotskanon, der während der Schulzeit durchlaufen wird, ist eingerichtet.

Qualitätsbereiche	Antragsvoraussetzungen	Profil 1	Profil 2 / Pakt für den Nachmittag	Profil 3
		<p>auch in Bezug auf Schulleben, Schulkultur und Rhythmisierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modelle und Konzepte zum Umgang mit Heterogenität werden umgesetzt. • Sowohl Betreuungs- als auch Bildungsangebote sind eingerichtet. • Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderplan, stärken- und begabungsorientierte Angebote sind eingerichtet. • Die Teilnahme an den Angeboten ist nach Anmeldung grundsätzlich verpflichtend. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Spektrum der Angebote erweitert sich. • Angemessene Mischung aus Bildungs-, Förder-, Betreuungs- und Freizeitangeboten ist eingerichtet. • Die Heterogenität der Schülerschaft ist berücksichtigt: Das Förderkonzept der Schule bezieht Ganztagsangebote mit ein. • Die Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen wird durch Ganztagsangebote gestützt. • Bewegung ist ein wesentliches Element der Ausgestaltung eines gesundheitsförderlichen Schullebens. • Die Teilnahme an den Angeboten ist nach Anmeldung grundsätzlich verpflichtend. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fächerübergreifende, ganzheitliche Lernarrangements existieren. • Alle Ganztagsangebote werden systematisch evaluiert. • Das Ganztagskonzept wird anhand ausgewählter Schwerpunkte der Evaluation fortentwickelt.

Qualitätsbereiche	Antragsvoraussetzungen	Profil 1	Profil 2 / Pakt für den Nachmittag	Profil 3
<p>Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Kultur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarungen innerhalb der Schulgemeinde bestehen und beziehen sich auf das Schulprogramm. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die individuellen Förderpläne beziehen das Ganztagsangebot mit ein. • Das selbstständige Lernen der Schülerinnen und Schüler wird gezielt gefördert. • Altersspezifische Konzepte für (Haus-) Aufgaben / Lernzeit werden umgesetzt. • Feste Zeiten für (Haus-) Aufgabenhilfe und -betreuung oder angeleitete Übungs- und Lernzeit sind eingerichtet. • Bewegungsfördernde Phasen sind im Schultagesablauf verankert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Lernformen im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten werden eingesetzt. • Orte, Zeiten und Materialien für freie Arbeit / selbstständiges Lernen existieren. • Individuelle Lernplanung (z.B. mit Hilfe von Lernportfolios oder Lerntagebüchern) wird durchgeführt. • Fachlich kompetente (Haus-) Aufgabenhilfe und -betreuung oder angeleitete Übungs- und Lernzeit sind eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Konzept für Lern- und Aufgabekultur wird umgesetzt. • Aufgabenhilfe im Sinne von angeleiteter Übungs- und Lernzeit wird durchgeführt. • Lern- und Übungszeiten sind in die Stundenpläne integriert.
<p>Kooperation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Öffnung der Schule gegenüber Kooperationspartnern im Stadtteil und anderen außerschulischen Lernorten ist in Ansätzen vorhanden. • Kooperations-Strukturen zwischen Lehrkräften (z. B. Jahrgangsteams, Fachteams) sind vorhanden. • Klassenkonferenzen vereinbaren schülerbezogene Maßnahmen (z. B. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffnung der Schule ist konzeptioneller Bestandteil des Schulprogramms. • Lehrkräfte, Fachkräfte und weiteres pädagogisches Personal arbeiten an gemeinsamen Ganztagsprojekten. • Regelmäßige Feedback-Gespräche mit den Kooperationspartnern, auch im Hinblick auf gemeinsame pädagogische Zielsetzungen und feste Ansprechpartner auf beiden Seiten sind eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Feste Strukturen einer regelmäßigen Kooperation mit mehreren Partnern existieren. • Gemeinsame Bewegungs-konzepte werden von Schule und kooperierenden Sportvereinen umgesetzt. • Jahrgangsteams und /oder jahrgangsübergreifende Teams arbeiten an Ganztags-Projekten. • Kooperationsbeziehungen werden exemplarisch evaluiert. • Mitarbeit in kommunalen Bildungs- und sozialen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsverträge mit den Partnern der Schule sind geschlossen. • Die Kooperation der Lehrkräfte-Teams, des Fachpersonals und des weiteren pädagogischen Personals, wird systematisch umgesetzt.

Qualitätsbereiche	Antragsvoraussetzungen	Profil 1	Profil 2 / Pakt für den Nachmittag	Profil 3
<p>Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern</p>	<p>Förderpläne) und Empfehlungen auch unter Ganztagsaspekten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern und Eltern an der Gestaltung und Entwicklung von Ganztagsangeboten wird gefördert. Regelmäßige Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern findet statt. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Ganztagskonzept und im Schulprogramm ist die Beteiligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern als Prinzip verankert. 	<p>Netzwerken findet statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Präventionskonzepte Schule - Jugendhilfe werden umgesetzt. Es bestehen nachhaltige Strukturen, in denen sich Schülerinnen, Schüler und Eltern an der Entwicklung der Ganztagschule beteiligen können (Feedback-Kultur). Die Schule unterstützt die Fortbildung und Information der Schülerinnen, Schüler und Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> Schülervertretung und Schulleiterbeirat haben regelmäßige Koordinationsstunden mit der Schulleitung. Die Schule bezieht Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei der Organisation und Gestaltung von Ganztagsangeboten systematisch mit ein.
<p>Schulzeit und Rhythmisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Elemente eines Zeitkonzepts sind vorhanden: Abstimmung zwischen Schulbeginn, Unterricht, Pausen, Mittagspause, Angeboten. Erste Schritte eines Rhythmisierungskonzepts sind geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine erkennbare Rhythmisierung im Jahresablauf ist eingerichtet. Eine Rhythmisierung von Ganztagsangeboten und Unterricht, (z. B. Offener Anfang, Pausengestaltung, Mittagessen) wird begonnen. Eine teilweise Loslösung vom 45-Minuten-Takt zur Entzerrung des Vormittags ist geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Verzahnung und Rhythmisierung von Vor- und Nachmittag, von Unterricht (nach Stundentafel) und Zusatzangeboten ist eingerichtet Ein Wechsel von Anspannungs- und Entspannungsphasen wird im Tagesablauf berücksichtigt Lehrkräfte, Fachkräfte und weiteres pädagogisches Personal werden über den Tag hinweg eingesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Freie Lernzeiten (z. B. zusätzliche Stunden für Schülerinnen und Schüler, Räume und Personal für Aufgabenstunden, Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Recherchen u. a. m.) werden eingerichtet. Die Rhythmisierung umfasst Stunde, Tag, Woche und Schuljahr.

Qualitätsbereiche	Antragsvoraussetzungen	Profil 1	Profil 2 / Pakt für den Nachmittag	Profil 3
			<ul style="list-style-type: none"> • Ein Bewegungskonzept für den ganzen Tag und tägliche Bewegungszeiten werden eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheitszeiten, Koordinations- und Kooperationszeiten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganztagsangebot auf das Ganztagsangebot abgestimmt.
Raum- und Ausstattungs-konzept	<p>Erstellung eines Raum-Nutzungskonzepts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raum für (Haus-) Aufgabenhilfe und -betreuung • Raum für Förderangebote • Sporthallennutzung • Raum für Pausen- und Mittagessensbereich 	<p>Erweiterung des Raumkonzepts um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Küche, Mensa, Cafeteria • Bibliothek / Mediathek • Option: Nutzung außerschulischer Räume • Ruhe- und Arbeitsräume. 	<p>Erweiterung des Raumkonzepts um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenhof und Klassenzimmer sind bewegungsfreundlich) • Projekträume, Ganztagsbüro • Möglichkeiten für Lehrerarbeitsplätze. 	<p>Erweiterung des Raumkonzepts um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Nutzung von Stadtteil und Schule • Projektbüros • Lehrerarbeitsplätze
Pausen- und Mittags-Konzept	<ul style="list-style-type: none"> • Planungskonzept für ein warmes Mittagessen zusammen mit dem Schulträger • Konzept für eine pädagogisch gestaltete Mittagspause 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot eines warmen und gesundheitlich ausgewogenen Mittagessens ist eingerichtet. • Einzelne Bausteine einer pädagogisch gestalteten Mittagspause, insbesondere unter Berücksichtigung von Bewegungs- und Ruheangeboten werden umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Qualitätssicherung des Mittagessenkonzepts wird durch eine regelmäßige Evaluation gewährleistet. • Das Mittagspausenkonzept wird in Verbindung mit dem Zeitkonzept regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Konzept zur ausgewogenen und gesunden Ernährung wird über den ganzen Tag umgesetzt. • Das Rhythmisierungskonzept (gestaltete An- fangs-, Pausen- und Mittagszeiten) wird umgesetzt. • Beide Konzepte sind miteinander verbunden und werden evaluiert.

Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2018/19

Erlass vom 18. April 2018
III.B.3 – 314.200.000-66-

Vorbemerkung

Diese Durchführungsbestimmungen ergehen auf der Grundlage der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABl. S. 32), sowie aufgrund der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113).

Die diesem Erlass zugrunde liegenden rechtlichen Vorschriften sind im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/erwachsenenbildung> zu finden.

1 Termine für die Bildungsgänge Haupt- und Realschule (Schulen für Erwachsene, Nichtschülerinnen und Nichtschüler)

1.1 Haupttermin (Winterhalbjahr)

Termin	Prüfungsfach
Montag 10. Dezember 2018	Deutsch
Mittwoch 12. Dezember 2018	Englisch
Freitag 14. Dezember 2018	Mathematik

1.2 Nachtermin (Winterhalbjahr)

Termin	Prüfungsfach
Mittwoch 16. Januar 2019	Deutsch
Donnerstag 17. Januar 2019	Englisch
Freitag 18. Januar 2019	Mathematik

1.3 Haupttermin (Sommerhalbjahr)

Termin	Prüfungsfach
Montag 20. Mai 2019	Deutsch
Mittwoch 22. Mai 2019	Englisch
Freitag 24. Mai 2019	Mathematik

1.4 Nachtermin (Sommerhalbjahr)

Termin	Prüfungsfach
Mittwoch 5. Juni 2019	Deutsch
Donnerstag 6. Juni 2019	Englisch
Freitag 7. Juni 2019	Mathematik

2 Bereitstellung der Prüfungsunterlagen

2.1 Die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte werden den Schulen für Erwachsene und den Staatlichen Schulämtern zur Bereitstellung für die Nichtschülerprüfungen in elektronischer Form übermittelt. Die gesprochenen Hörtexte für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch werden in Form von Tonträgern (Audio-CDs oder MP3-Dateien) zur Verfügung gestellt.

2.2 Die Entschlüsselung der Daten und die Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen erfolgen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied der Schulleitung, im Falle der Nichtschülerprüfung durch das Staatliche Schulamt. Ergeben sich technische Probleme, ist sofort Kontakt mit der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4, aufzunehmen. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur Übermittlung sowie die Bekanntgabe der Übermittlungstermine erfolgen rechtzeitig vor den Prüfungen.

2.3 Die zu fertigenden Kopien, gegebenenfalls auch die Tonträger, werden in der benötigten Anzahl in der Schule hergestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist durchzuführen. Entsprechend der Anzahl der Prüflinge pro Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsarbeit in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe und des Namens der Aufsicht führenden Lehrkraft unter Verschluss verwahrt. Ein nur für die Aufsicht führende Lehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die dazugehörige Handreichung für Lehrkräfte. Die Aufsicht führende Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages. Die Prüfungsunterlagen werden bis zur jeweiligen Prüfung unter Verschluss verwahrt. Die Geheimhaltung ist sicherzustellen.

2.4 Im Falle der Nichtschülerprüfung wird vom Staatlichen Schulamt für jeden Prüfungsausschuss ein Exemplar der Prüfungsunterlagen ausgedruckt und der jeweiligen Prüfungsschule in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag ausgehändigt. Die Vervielfältigung der Prüfungsaufgaben und der Handreichungen für Lehrkräfte nimmt die Prüfungsschule nach Nr. 2.3 vor.

2.5 Die genannten Prüfungsunterlagen sind im Anschluss an die Prüfung bis zum Semesterende unter Verschluss zu halten. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies sofort durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem Staatlichen Schulamt zu melden. Dieses informiert sofort das Hessische Kultusministerium, Referat III.B.3.

3 Vorleistungen durch die Schulen

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Prüflinge ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten ermöglichen.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass für die Prüflinge ausreichend geeignetes – je nach Prüfungsfach liniertes oder kariertes – Reinschriftpapier mit Rand sowie Konzeptpapier zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulamts- oder Schulstempel versehen sein.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die laut fachspezifischen Regelungen (Nr. 9) bereitzustellenden Hilfsmittel (Wörterbücher und Formelsammlungen) zur Verfügung stehen und keine anderen verwendet werden. Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch ist pro Prüfungsgruppe ein CD- oder MP3-Abspielgerät bereitzustellen, das in der Lautsprecherleistung den Anforderungen des Prüfungsraumes genügt. Die Tonträger sind in der Regel zwei Tage vor der Englischprüfung bezüglich ihrer Abspielbarkeit auf den dafür vorgesehenen Geräten zu kontrollieren. Dies ist entsprechend den Vorgaben im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten.

3.4 Die Schule informiert rechtzeitig vor den Prüfungen die Prüflinge über die fachspezifischen Regelungen einschließlich der mitzubringenden Arbeitsmittel. Das Staatliche Schulamt informiert die Träger der Nichtschülerprüfung entsprechend und überträgt diesen die Weitergabe der Information über Prüfungstermine und Prüfungsorte an die Prüflinge.

3.5 Prüflinge, für welche die Schule aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder eines nachgewiesenen Autismus einen Nachteilsausgleich gewährt hat, werden den in der Anlage 2 genannten Landesfachberatern spätestens bis zum 13. August 2018

(Winterhalbjahr) bzw. 1. Februar 2019 (Sommerhalbjahr) gemeldet. Die zuständigen Landesfachberater melden die betreffenden Schulen bis zum 27. August 2018 (Winterhalbjahr) bzw. 15. Februar 2019 (Sommerhalbjahr) der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4 - Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten. Nichtschülerinnen und Nichtschüler beantragen gegebenenfalls einen Nachteilsausgleich zusammen mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

Die individuell angepassten Prüfungsarbeiten für Prüflinge mit nachgewiesener Seh- oder Hörschädigung werden den betroffenen Schulen von der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt.

Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei Prüflingen mit nachgewiesenem Autismus erfolgt in der Regel einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstag von den Lehrkräften der jeweiligen Schule in den Räumen der Schule. Die von den Lehrkräften entsprechend modifizierten Aufgabenstellungen sind der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4 - Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten spätestens bis zum Ende der Woche nach den Prüfungen vorzulegen.

3.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Kenntnisnahme dieser Durchführungsbestimmungen von den mit der Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen beauftragten Lehrkräften aktenkundig.

4 Öffnung der Prüfungsumschläge

4.1 Ein Mitglied der Schulleitung oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die Prüfungsumschläge in Anwesenheit der beteiligten Lehrkräfte am jeweiligen Prüfungstag um 12:00 Uhr.

Unmittelbar nach der Öffnung der Umschläge lesen die Lehrkräfte die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte durch, um sich mit den Prüfungsaufgaben vertraut zu machen und um eventuell Begriffe in den Aufgaben aufzufinden, welche im Unterricht nicht eingeführt wurden und den Prüflingen erläutert werden müssen.

4.2 Für jedes Fach im Bildungsgang Hauptschule oder Realschule steht jedem Prüfling eine Prüfungsarbeit mit allen Wahlteilen zur Verfügung.

4.3 Die Prüfungsarbeiten sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen.

4.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind im Protokoll festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert sofort das Hessische Kultusministerium, Referat III.B.3, sowie die Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4.

4.5 Die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die von diesen beauftragten Personen und die zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Staatlichen Schulämter sind an den Prüfungstagen von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr erreichbar.

4.6 Die Schulen und die Staatlichen Schulämter kontrollieren ihr E-Mail-Postfach am Tag der Prüfung regelmäßig bis 14:15 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Kultusministerium.

5 Schriftliche Prüfungen

5.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 14:00 Uhr.

5.2 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge zu befragen, ob sie sich krank fühlen. Das Ergebnis der Befragung ist auf dem in der Anlage vorgegebenen Protokollformular zu dokumentieren.

5.3 Ist ein Prüfling an einem Prüfungstag erkrankt, so ist die Schule oder das Staatliche Schulamt bis 12:00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Der Schule oder dem Staatlichen Schulamt ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

5.4 Die Prüflinge sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungsversuchen und -handlungen zu informieren. Dies ist im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten. Das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Geräte in der Prüfung ist verboten.

5.5 Die Bekanntgabe der Informationen nach Nr. 5.2 und 5.4 sowie der Ablauf der Prüfungen sind auf dem in der Anlage vorgegebenen Protokollformular zu dokumentieren.

5.6 Nach dem Austeilen der Prüfungsarbeiten bespricht die Aufsicht führende Lehrkraft mit den Prüflingen die in den Aufgabensätzen enthaltenen Hinweise zur Bear-

beitung der jeweiligen Prüfungsarbeit. Begriffe in den Aufgabenstellungen, die im Unterricht nicht eingeführt wurden, sind zu erläutern. Nach Klärung eventueller Fragen wird das Ende der Bearbeitungszeit festgesetzt und den Prüflingen mitgeteilt (siehe auch fachspezifische Regelungen – Nr. 9).

5.7 Die Bearbeitungszeit beträgt in

Deutsch	135 Minuten, zuzüglich 30 Minuten Einlesezeit,
Mathematik	90 Minuten, zuzüglich 15 Minuten Einlesezeit,
Englisch	90 Minuten (beginnend mit dem Abspielen des Tonträgers), zuzüglich 15 Minuten Einlesezeit

und beginnt erst nach der Klärung eventueller Fragen.

Die Aufsicht führende Lehrkraft gibt das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und notiert dieses sichtbar für alle Prüflinge. Nach Beginn der Bearbeitungszeit dürfen keine inhaltlichen Fragen mehr gestellt oder beantwortet werden.

Die Bearbeitungszeit in weiteren Prüfungsfächern nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler beträgt jeweils 90 Minuten.

5.8 Jeder Prüfling hat den Aufgabensatz, das von der Schule bereitgestellte Reinschriftpapier und das beschriebene Konzeptpapier mit seinem Namen zu versehen. Werden mehrere Blätter beschrieben, sind diese von den Prüflingen zu nummerieren.

5.9 Der Aufgabensatz ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellen zu beschreiben. Die übrigen Teile der Prüfungsarbeit werden auf das Reinschriftpapier geschrieben.

5.10 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Dies ist zu protokollieren. Die Aufsicht führende Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.

5.11 Am Ende der schriftlichen Prüfung gibt der Prüfling den Aufgabensatz, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab. Die Aufsicht führende Lehrkraft notiert den Abgabezeitpunkt für jeden Prüfling im Protokoll.

5.12 Hinsichtlich der Leistungsbewertung von Prüflingen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Recht-

schreiben oder Rechnen wird auf § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

6 Korrektur und Bewertung

6.1 Die in den Handreichungen für Lehrkräfte enthaltenen Korrektur- und Bewertungsvorgaben sind zu beachten. Lösungen, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

6.2 Bei der Benotung der schriftlichen Abschlussprüfungen dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen plus (+) und minus (-) sind nicht zugelassen.

7 Ergebnisse und Evaluation der schriftlichen Abschlussprüfungen

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen des Haupt- und des Nachtermins sind dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zu melden. Darüber hinaus findet eine qualitative Evaluation der Prüfungsergebnisse durch die Hessische Lehrkräfteakademie statt. Hierzu erhalten die teilnehmenden Schulen vorbereitete Formulare, die zu bearbeiten und an die Hessische Lehrkräfteakademie zurückzusenden sind; für die Nichtschülerprüfungen erfolgt dies jeweils über die Staatlichen Schulämter. Weitergehende Hinweise zum Evaluationsverfahren werden durch die Hessische Lehrkräfteakademie bekannt gegeben.

8 Nachtermin und weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling eine oder mehrere Prüfungen im Haupttermin aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die entsprechende Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen am Nachtermin nachzuholen. Die Schulen teilen der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4 - Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten am Tag nach dem letzten Prüfungstag per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin und den Nachtermin, gelten die Regelungen der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Ab-

schlusses (Realschulabschluss) und der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene.

9 Fachspezifische Regelungen

9.1 Deutsch

Bildungsgänge Hauptschule und Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

Die Schulen stellen Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Texte und Aufgaben in der Abschlussarbeit ist ein Wörterbuch auf dem Stand der letzten Rechtschreibreform von 2006 erforderlich. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Wörterbücher keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten zwei Aufgabensätze mit unterschiedlichen Texten. Es stehen jeweils ein literarischer Text und ein Sachtext zur Auswahl.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes). Sie weist die Prüflinge darauf hin, dass die letzte Aufgabe jeweils aus zwei Wahlaufgaben (3.A. und 3.B.) besteht, von denen eine bearbeitet werden muss.
- Die Prüflinge lesen beide Aufgabenvorschläge. Dafür haben sie maximal 30 Minuten Zeit. Sie sind darauf hinzuweisen, bei ihrer Wahl nicht nur die Texte, sondern auch die Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen.
- Im Anschluss an die 30-minütige Einlesezeit können eventuelle Fragen geklärt werden. Einer der Aufgabenvorschläge ist zu bearbeiten, der nicht gewählte Aufgabenvorschlag ist abzugeben.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 135 Minuten.
- Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle Wörter auf dem Reinschriftpapier zu zählen, ihre Anzahl ist unter jede Aufgabe zu schreiben und abschließend zu einer Gesamtwortzahl zu addieren. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach sind der bearbeitete Aufgabensatz sowie sämtliche Blätter abzugeben.

Erwartete Kenntnisse und Fähigkeiten

Die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten orientieren sich am Rahmenplan Deutsch der Schulen für Erwachsene.

Anforderungsbereich I: Textfassung/Reproduktion

- Erfassen des Inhalts (z.B. Personenkonstellation, Handlung, Zeitstruktur) eines literarischen Textes
- Informationsentnahme aus Sachtexten
- Nutzung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen zur Texterschließung
- Wiedergabe und Zusammenfassung von Textaussagen und Informationen

Anforderungsbereich II: Sach-/Sprachanalyse

- Einschätzung der Struktur eines Textes, des Sprachgebrauchs und der Wortwahl
- Erkennen der Wirkung und der möglichen Aussageabsicht des Textes
- Erkennen von Zusammenhängen, auch zwischen Text und einem Zusatzmaterial, z.B. Bild oder Cartoon

Anforderungsbereich III (A): Diskussion/Urteil

- Formulierung und Begründung eigener Meinungen und Interessen
- Betrachtung verschiedener Aspekte eines Sachverhalts, Abwägen/Berücksichtigen abweichender Sichtweisen, Auseinandersetzung mit Argumenten
- Kommentar und Stellungnahme

Anforderungsbereich III (B): Kreativer Transfer/Gestaltende Interpretation

- Kenntnis unterschiedlicher Darstellungsformen und deren Berücksichtigung beim Verfassen eigener Texte

Allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Verwendung von Informationsquellen und Arbeitstechniken
- Beherrschung von Grundlagen der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung
- Einsatz grammatischer Kenntnisse bei Formulierung, Überarbeitung und Analyse von Texten
- Einsetzen korrekter und präziser sprachlicher Mittel
- Entwicklung von Routine beim Verfassen, Korrigieren, Überarbeiten und Neufassen eigener Texte

Zu den genannten Anforderungsbereichen werden Aufgaben mit unterschiedlichen Operatoren gestellt.

Gewichtung der Anforderungsbereiche

Den unterschiedlichen Anforderungsniveaus der Bildungsgänge Hauptschule und Realschule wird durch eine Differenzierung in der Textauswahl (Länge, Inhalt, Komplexität) und in den Aufgabenstellungen (Schwierigkeit, Gewichtung der Anforderungsbereiche) Rechnung getragen.

Bildungsgang Hauptschule:

Anforderungsbereich I:	ca. 40 %
Textfassung/Reproduktion	
Anforderungsbereich II:	ca. 25 %
Sach-/Sprachanalyse	
Anforderungsbereich III:	21 %
(A): Diskussion/Urteil	
(B): Kreativer Transfer/Gestaltende Interpretation	
Sprachliche Richtigkeit	14 %
(Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik)	

Bildungsgang Realschule:

Anforderungsbereich I:	ca. 30 %
Textfassung/Reproduktion	
Anforderungsbereich II:	ca. 40 %
Sach-/Sprachanalyse	
Anforderungsbereich III:	16 %
(A): Diskussion/Urteil	
(B): Kreativer Transfer/Gestaltende Interpretation	
Sprachliche Richtigkeit	14 %
(Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik)	

9.2 Mathematik

Bildungsgang Hauptschule

Zugelassene Hilfsmittel

- ein technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner im Teil B (Teil A wird ohne Taschenrechner durchgeführt),
- ein Geodreieck,
- ein Zirkel,
- eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellte Formelsammlung oder eine Formelsammlung der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele und ohne persönliche Anmerkungen. Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Formelsammlungen keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen.
- Nach dem Klären eventuell auftretender Fragen beginnt die Bearbeitungszeit von 20 Minuten für Teil A. Dieser ist ohne Taschenrechner zu bearbeiten. Nach 20 Minuten sammelt die Aufsicht führende Lehrkraft den Aufgabensatz zu Teil A ein.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 70 Minuten für Teil B, bei welchem die Prüflinge den Taschenrechner benutzen dürfen.

Themenbereiche

- Die Aufgaben im Teil A überprüfen grundlegende Rechenfertigkeiten und mathematische Kenntnisse und beziehen folgende Themenbereiche ein: Grundrechenarten, Bruchrechnung, Prozentrechnung, Zuordnungen, einfache Textaufgaben, Geometrie.
- Teil B beinhaltet Aufgaben aus den Themenbereichen Zuordnungen/Prozentrechnung, Geometrie sowie Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

Erwartete allgemeine Fähigkeiten

- Anfertigung einfacher Skizzen
- Umgang mit Größen und Einheiten (auch Schätzen und Messen)
- Interpretation von graphischen Darstellungen, Diagrammen und Tabellen

Zur vollständigen Lösung einer Aufgabe gehören neben dem Ergebnis auch ein nachvollziehbar dargestellter Rechenweg. Enthält die Aufgabenstellung eine Frage, so wird ein Antwortsatz erwartet. Im Antwortsatz ist die Einheit anzugeben. Die erwartete Rundungsgenauigkeit wird in der Aufgabenstellung genannt, anderenfalls ist sinnvoll zu runden.

Bildungsgang Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

- ein technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner,
- ein Geodreieck,
- eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellte Formelsammlung oder eine Formelsammlung der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele und ohne persönliche Anmerkungen. Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Formelsammlungen keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz mit dem Pflichtteil und allen Wahlteilen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen. Insbesondere sollen sich die Prüflinge in dieser Zeit für einen Wahlteil entscheiden.
- Im Anschluss an die Einlesezeit werden eventuelle Fragen beantwortet. Erst danach beginnt die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

Themenbereiche

- Pflichtgebiete (Grundlagen):
 - Zuordnungen und Prozentrechnung
 - lineare Funktionen und Gleichungen/Gleichungssysteme
 - quadratische Funktionen und Gleichungen
 - Berechnungen an Figuren und Körpern
- Wahlgebiete (Vertiefung):
 - lineare und quadratische Funktionen und Gleichungen/Gleichungssysteme
 - Berechnungen an Figuren und Körpern
 - Trigonometrie

In der Abschlussprüfung sind alle Aufgaben zu den Pflichtgebieten und zu einem von drei Wahlgebieten zu bearbeiten. Nicht alle Pflichtgebiete kommen in jeder

Abschlussprüfung gleich gewichtet vor. Die Aufgabenstellungen enthalten auch Anwendungsbezüge.

Erwartete allgemeine Fähigkeiten

- Anfertigung einfacher Skizzen
- Umgang mit Größen und Einheiten (auch Schätzen und Messen)
- Interpretation von graphischen Darstellungen, Diagrammen und Tabellen
- Umgang mit offenen Aufgabenstellungen

Zur vollständigen Lösung einer Aufgabe gehören neben dem Ergebnis auch ein nachvollziehbar dargestellter Rechenweg. Enthält die Aufgabenstellung eine Frage, so wird ein Antwortsatz erwartet. Im Antwortsatz ist die Einheit anzugeben. Die erwartete Rundungsgenauigkeit wird in der Aufgabenstellung genannt, anderenfalls ist sinnvoll zu runden.

9.3 Englisch

Bildungsgänge Hauptschule (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

Die Schulen stellen zweisprachige Wörterbücher (Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsch) mit jeweils mindestens 70.000 lexikalischen Einträgen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher (Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsch) ist zulässig. Es ist vorab sicherzustellen, dass die Wörterbücher keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen Hörverstehen (*Listening Comprehension*), Leseverstehen (*Reading Comprehension*), Sprachgebrauch (*Use of Language*) und Textproduktion (*Text Production*).

Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger. Das Vorlesen der Hörtexte ist nicht gestattet. Der Track wird ohne Unterbrechung abgespielt; die Pausen- oder Stopptaste darf nicht gedrückt werden. Das Ablaufschema für den Prüfungsteil "Hörverstehen" ist in der Handreichung für Lehrkräfte aufgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes). Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenstellung im Teil "Textproduktion" aus zwei Wahlaufgaben besteht, von denen eine bearbeitet werden muss. Bei dieser Aufgabe sind die Wörter zu zählen; das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach beginnt die Einlesezeit von 15 Minuten. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen. Im Anschluss an die Einlesezeit werden eventuelle Fragen beantwortet. Erst danach beginnt mit dem Abspielen des Tonträgers die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

Der Prüfungsteil "Hörverstehen" wird zuerst durchgeführt. Der Tonträger enthält Arbeitsanweisungen, zwei Durchläufe der Hörtexte sowie Pausenzeiten für die Bearbeitung der Aufgaben. Nach dem Abspielen der Tonträger und der Bearbeitung der zugehörigen Aufgaben entscheiden die Prüflinge selbst, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Teile bearbeiten.

Themenbereiche

Es wird eine Auswahl der im Lehrplan der Schulen für Erwachsene aufgeführten verpflichtenden Themen getroffen.

Erwartete Kenntnisse und Fertigkeiten

Es findet eine Orientierung am Niveau A2 (Hauptschulabschluss) bzw. B1 (Realschulabschluss) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens statt.

A: Listening Comprehension

Die Prüflinge verstehen Aussagen folgender Textsorten:

- Ausschnitte aus Radiosendungen
- Nachrichtenmeldungen
- Telefongespräche
- Ansagen
- Alltagsdialoge
- Wegbeschreibungen

Beispielhafte Aufgabenformate:

- Multiple Choice
- Lückentext
- Zuordnung
- Tabelle ausfüllen

B: Reading Comprehension

Die Prüflinge verstehen Aussagen folgender Textsorten:

- Briefe, Tagebucheinträge
- Sach- und Gebrauchstexte
- Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften, Jugendmagazinen
- Auszüge aus Internetforen
- SMS, E-Mail
- Auszüge aus literarischen Texten

Beispielhafte Aufgabenformate:

- Multiple Choice
- Tabelle ausfüllen
- Kurzantworten
- Zuordnung

C: Use of Language

Die Überprüfung der Verfügung über sprachliche Mittel erfolgt situativ eingebunden auf der Grundlage des Minimalcatalogs des Lehrplans der Schulen für Erwachsene.

Beispielhafte Aufgabenformate:

- Lückentext
- Multiple Choice
- Zuordnungsaufgaben
- Sprachmittlung (im Bildungsgang Hauptschule: Kurzdialoge in Alltagssituationen; im Bildungsgang Realschule: Texte und Dialoge Englisch-Deutsch und/oder Deutsch-Englisch)

D: Text Production

Die Prüflinge können zwischen zwei gelenkten Schreibaufträgen wählen. Es werden inhaltliche Leitpunkte vorgegeben.

Bildungsgang Hauptschule:

Die Prüflinge sind in der Lage, einfache persönliche Mitteilungen, E-Mails und Briefe zu schreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, nach sprachlichen Vorgaben kurze einfache Texte (Berichte, Beschrei-

bungen, Geschichten und kurze Stellungnahmen) zu verfassen.

Bildungsgang Realschule:

Die Prüflinge sind in der Lage, kurze Berichte zu vertrauten Themen zu schreiben, zusammenhängende Texte zu Themen aus ihren Interessensgebieten zu verfassen, Tagebucheinträge, standardisierte Briefe und E-Mails zu schreiben, mit einfachen Mitteln eine selbst erlebte oder erfundene Geschichte zu erzählen, inhaltlich unkomplizierte Texte zusammenzufassen sowie zu vertrauten Themen Stellung zu nehmen.

Gewichtung der Aufgabenteile:

Listening Comprehension:	25 %
Reading Comprehension:	25 %
Use of Language:	25 %
Text Production:	25 %

Anlage 1:

Protokoll über die Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung im

- 1. Halbjahr 2018/19**
- 2. Halbjahr 2018/19**

im Fach: Hauptschulabschluss Realschulabschluss

Klasse / Prüfungsgruppe:

(Schulstempel)

Nach § 24c Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABl. S. 32), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung ist über die schriftliche Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

Die Tonträger wurden auf ihre Abspielbarkeit hin überprüft am

Datum	Uhrzeit

Waren alle Tonträger abspielbar? ja nein

Falls nein, wie viele waren nicht abspielbar? _____

Falls nein, wie wurde das Problem behoben? _____

Zeitpunkt der Öffnung und Ausgabe der Prüfungsunterlagen:

Datum	Uhrzeit

Die Verpackung der Aufgabensätze ist – abgesehen von den Maßnahmen der Datei-Prüfung – unversehrt: ja nein

Die Anzahl der enthaltenen Aufgabensätze und Handreichungen für Lehrkräfte stimmt mit der auf der Verpackung angegebenen Zahl überein: ja nein

(Fehlende Exemplare sind vor Ort durch Kopien zu ergänzen.)

Gravierende Abweichungen sind hier im Protokoll festzuhalten und immer der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten (Name, Uhrzeit) im Staatlichen Schulamt zu melden:

Beginn der Prüfung: 14:00 Uhr.

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung zu ihrem Gesundheitszustand befragt: ja

Die folgenden Prüflinge fühlen sich krank oder sind nicht erschienen:

.....

.....

.....

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung auf die Folgen von Täuschungsversuchen oder -handlungen hingewiesen und über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel informiert. ja

Die Prüflinge wurden darüber informiert, dass das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Geräte in der Prüfung verboten ist. ja

Anlage 2:**Zuständige Landesfachberater für Informationen zum Nachteilsausgleich****Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus:**

Herr Jörg Dammann
Helen-Keller-Schule
Elsa-Brandström-Allee 11
65428 Rüsselsheim

Telefon: 06142/301-930
E-Mail: schulleitung@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de

**Nachteilsausgleich bei blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern /
Förderschwerpunkt Sehen:**

Herr Achim Merget-Gilles
Johann-Peter-Schäfer-Schule
Johann-Peter-Schäfer-Straße 1
61169 Friedberg

Telefon: 06031/608-102
E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

**Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung /
Förderschwerpunkt Hören:**

Herr FÖR Dietmar Schleicher
Hermann-Schafft-Schule
Am Schlossberg 1
34576 Homberg (Efze)

Telefon: 05681/770-822
E-Mail: dietmar.schleicher@hss-homberg.de

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter www.kultusministerium.hessen.de unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

**Staatlichen Schulamt für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
– ZPM –**

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrer-anwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 [GVBl. S. 118]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Uni Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften - Institut für Germanistik bei Prof. Dr. Olaf Gätje zum 01.02.2019

Stellen-Nr.: 21045445

Kennziffer: 31325

Lehrer/in als Pädagogische/r Mitarbeiter/in

(A 13/A 14 HBesG)

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

Aufgabenprofil:

Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraktischen Studien einschließlich des Blockpraktikums für Studierende des Faches „Deutsch“ (Haupt- und Realschulen/Gymnasium). Mitarbeit an dem Modellversuch Praxissemester. Durchführung von praxisorientierten Lehrveranstaltungen.

Anforderungsprofil:

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Mittel- und Oberstufe bzw. für das Lehramt an Gymnasien und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach der zweiten Staatsprüfung/Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Abordnung/Teilabordnung als Pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis 31.01.2021.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Olaf Gätje, (Tel. 0561-804 7408/gaetje@uni-kassel.de) zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 19.06.2018

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

Uni Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften - Institut für Anglistik/Amerikanistik

Bei Prof. Dr. Claudia Finkbeiner zum 01.02.2019/01.08.2019

Stellen-Nr.: 20500242

Kennziffer: 31364

Lehrer/-in als Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in (A 13/A 14 HBesG)

In Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten zunächst befristet für ein Jahr.

Aufgabenprofil:

Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraktischen Studien einschließlich des Blockpraktikums für Studierende des Faches „Englisch“ (alle Schularten). Durchführung von praxisorientierten didaktischen Lehrveranstaltungen des Faches Englisch und aktive Mitarbeit in den fachbezogenen Gremien sowie aktive Unterstützung des Fachgebiets und Bereitschaft zum professional development.

Anforderungsprofil:

Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt entweder an Grund-, Haupt-, Real-, Berufsschulen oder Gymnasien mit dem Fach Englisch und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen mit voller Stelle fünf Jahre. Bei Teilabordnungen von insgesamt fünf Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um höchstens drei Jahre als Teilabordnung möglich.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden und überwiegender Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Für Fragen stehen Frau Univ.-Prof. Dr. Claudia Fink-beiner (Tel. 804-3353, Email: cfink@uni-kassel.de) und Frau Daniela Pfalzgraf (Tel: 804-3358, Email: pfalzgraf@uni-kassel.de) zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 12.06.2018

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind unter Angabe der Kennziffer

auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) unter Angabe der Kennziffer gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Kultusminister Prof. Dr. Lorz unterstützt die Initiative „Kinder laufen für Kinder“

Unter dem Motto „Kinder in Bewegung bringen, Gutes tun und dabei Spaß haben“ ist die bundesweite Aktion „Kinder laufen für Kinder“ im Schuljahr 2017/2018 wieder am Start. Prof. Dr. R. Alexander Lorz unterstützt die Initiative als Schirmherr.

Bis heute nahmen ca. 767.000 SchülerInnen sowie zahlreiche Prominente, Eltern und freiwillige Helfer an dem Projekt teil. Insgesamt wurden 6,8 Mio. Euro Spenden gesammelt und fast 3 Mio. Kilometer gelaufen.

„Kinder laufen für Kinder“ ist eine besondere Idee für Schulen und Vereine und ideal für ein Schul- oder Vereinsfest, einen Sport- oder Wandertag, eignet sich bestens für eine Projektwoche und kann auch im Rahmen eines Projektseminars der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden. Machen auch Sie mit bei „Kinder laufen für Kinder“ – es lohnt sich!

Auch im Schuljahr 2017/2018 bietet die Initiative wieder die Möglichkeit, aus drei unterschiedlichen und themenbezogenen Projekten ihr passendes Schul-Spendenprojekt auszuwählen. Zentrales Thema für das Schuljahr lautet: Gesundes und ganzheitliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland und der Welt.

GESUNDHEIT: „Lachen macht gesund“ – Klinikclowns schenken kranken Kindern Freude und Lebensmut – Dachverband Clowns in Medizin und Pflege Deutschland e.V. (www.dachverband-clowns.de)

BILDUNG: „Schulen für Schulen“ – Unterstützung eines Kinderhauses in Peru – ein Projekt des BLLV-Kinderhilfe e.V. (www.bllv.de/BLLV-Kinderhilfe)

SOZIALES: „Recht auf Zukunft“ – Potentiale von Kindern fördern, unabhängig von Herkunft, Aufenthalts- oder Sozialstatus – Save the Children e.V. (www.savethechildren.de)

Weitere Informationen zu den Spendenempfängern sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: www.kinder-laufen-fuer-kinder.de

Kontakt und Bildnachweis:

Initiative „Kinder laufen für Kinder“

Änne Jacobs

Balanastr. 97

81539 München

Tel.: 089 - 2189 653 60

E-Mail: info@kinder-laufen-fuer-kinder.de

FLUX. Theater in Hessen unterwegs. Theater für Schulen.

Ausschreibung für Schulen für das Schuljahr 2018/2019

FLUX kommt in Ihre Schule mit Theater-Gastspiel, Theater-Pädagogik, Theater-Labor und FLUX-Partnerschaften.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert – unterstützt durch das Hessische Kultusministerium – die Zusammenarbeit von Schulen mit Theatern.

Schulen können sich bis zum 20. Juni 2018 um die Teilnahme an dem Programm bewerben. Nachbewerbungen sind jederzeit möglich, soweit Mittel vorhanden.

Jede beteiligte Schule kann geförderte Gastspiele einladen und/oder ein gefördertes Projekt an der Schule durchführen oder eine FLUX-Partnerschaft mit einem Theater eingehen. **Der Teilnahmewunsch muss jährlich erneuert werden.**

ANGEBOT UND KOSTEN

FLUX bringt Theater, Tanz und Performance in Schulen im ländlichen Raum und in Schulen mit besonderem Förderbedarf. **Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst übernimmt 50 % der Gastspielkosten. Die andere Hälfte trägt die Schule bzw. der Schulträger.** (Der Eigenanteil der Schule variiert bei den Gastspielen zwischen 100 € bis max. 1250 €.)

FLUX bietet eine **künstlerische Begleitung** der Inszenierung durch Vor- und/oder Nachbereitung. Dieses Angebot ist für Schulen **kostenfrei**.

FLUX ermöglicht Projektstage und Projektwochen im Regelunterricht. **Die Kosten hierfür werden anteilig vom HMWK übernommen.** (Der Eigenanteil liegt je nach Umfang und Dauer des künstlerischen Projektes/Labors und Dauer der Schulpartnerschaft zwischen 150 € und 1000 €.)

FLUX ermöglicht darüber hinaus **Schuljahrespartnerschaften** mit einem FLUX-Partnertheater. **Die Kosten hierfür werden anteilig vom HMWK übernommen.**

FLUX stellt **Materialienhefte** zu Inszenierungen mit Hintergrundmaterialien, theaterpädagogischen Spielen und Übungen zur Verfügung und bietet **Planungshilfen** für die Schulgastspiele und Projekte. Sie finden beides auf unserer **Webseite**.

FLUX wird von einem **Schaufenster** gerahmt. Beim FLUX-Schaufenster werden die Inszenierungen des Programms 2019 und die Ergebnisse der FLUX-Projekte vorgestellt.

FLUX bietet **Lehrerfortbildungen** als **Aktionstage** an. Dort werden künstlerische Verfahrensweisen an den Schnittstellen zum schulischen Lernen erprobt. Die Aktionstage sind bei der Hessischen Lehrkräfteakademie als Fortbildungen akkreditiert.

Die FLUX-Projektleitung unterstützt die Projektpartner durch **Beratung** und begleitet die Gastspiele und Projekte.

FLUX **dokumentiert** Gastspiele und Projekte auf der Webseite www.theaterundschule.net.

PROGRAMM

Das Programm ist online auf unserer Webseite und in dem FLUX-Programmheft einzusehen. Dort finden Sie

alle näheren Angaben zu den Inszenierungen und Projekten, zur Eignung für bestimmte Altersstufen oder ggf. Bildungsgänge. Die Preise für Gastspiele finden Sie ebenfalls auf der Webseite und im Programmheft.

BEWERBUNG

Angesprochen sind vor allem Schulen aus kleineren Städten und in ländlichen Regionen sowie Schulen, für die der Kontakt zu Theatern aufgrund ihrer Bedingungen besonders erschwert ist (beispielsweise Förderschulen, Hauptschulen oder Berufsschulen).

Von der Schule einzureichen sind: Das Bewerbungsformular mit einer kurzen Begründung des Teilnahme-wunsches und dem Namen des Ansprechpartners. Die **Bewerbung / Wiederbewerbung** erfolgt online über unsere Webseite. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch ein Anmeldeformular per E-Mail.

Teilnehmende Schulen verpflichten sich,

- eine Lehrkraft für einen der Aktionstage oder das Schaufenster freizustellen.
- FLUX auf der Schulwebseite bei Gastspielankündigungen und Projektpräsentationen zu nennen.
- erschienene Presseartikel zu den Gastspielen und Projekten an FLUX zu übersenden.
- die Projektleitung über Projektpräsentationen zu informieren.
- die Auswertungsbögen auszufüllen.

BENACHRICHTIGUNG

Die Benachrichtigung der für das Programm ausgewählten Schulen für das Schuljahr 2018/19 erfolgt nach den Sommerferien 2018. Da die Fördermittel begrenzt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Programm.

WEITERE INFORMATIONEN

FLUX. Verein zur Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen e. V., Schützenstraße 12, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069 46 994 935 oder 069 35356128, E-Mail: info@theaterundschule.net, Webseite: www.theaterundschule.net

Qualifizierungsangebot

Jugendmedienschutzberater/-innen an hessischen Schulen für das Schuljahr 2018/2019

6. Staffel der Qualifizierungsreihe

Ausgangslage

Der Jugendmedienschutz ist in Zeiten zunehmender Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche insbesondere sozialer Netzwerke und Messengerdienste von besonderer Bedeutung. Den Schulen kommt hierbei eine tragende Rolle zu, die im Sinne einer besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgabe als „Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und Medien-erziehung“ der Schülerinnen und Schüler auch im Hessischen Schulgesetz festgeschrieben ist. Innerhalb der Medienbildung ist die kritische Medienbegleitung eine der wesentlichen Aufgaben, die Schule im Idealfall in enger Kooperation mit den Eltern leisten muss.

Ziel des Qualifizierungsangebots

Angesichts der Komplexität digitaler Medien sind die Aufgaben der Lehrkräfte in der Vermittlung von Inhalten zum Jugendmedienschutz so zahlreich, dass sie besonders ausgebildet sein müssen, um allen Anforderungen dieses Themenfeldes gerecht werden zu können. Dabei ist es im ersten Schritt hilfreich, wenn im Kollegium einer Schule eine Person über die notwendige Fachkenntnis verfügt und als Berater/-in und/oder Multiplikator/-in fungieren kann. Entsprechend qualifizierte Personen können z.B. Maßnahmen an der Schule koordinieren, andere Lehrerinnen und Lehrer auf ihre Aufgabe im Unterricht vorbereiten und fachliche Kenntnisse bei der Erstellung bzw. Weiterführung des Medienkonzeptes der Schule einbringen. Mit diesem Qualifizierungsangebot sollen Lehrkräfte für die Aufgabe als Jugendmedienschutzberater/-in der eigenen Schule qualifiziert werden.

Leistungen des Qualifizierungsangebots

Die Qualifizierungsmaßnahme ist mehrtägig aufgebaut und enthält folgende Module:

1. Tag - Einführung in den Jugendmedienschutz und Entwicklung eines Online-Portfolio
2. Tag - Vertiefung der fachlichen Inhalte, Ausbau der Beratungskompetenz für den Jugendmedienschutz

3. Tag - Rechtliche Grundlagen; Bereitstellung spezifischer Materialien und Übertragung auf den Schul- und Unterrichtsalltag

4. Tag - Präsentation der Online-Portfolio, Vorstellung der Unterrichtsmaterialien „WhatsWeb“; Reflexion

Einige der Themenfelder sind:

- soziale Netzwerke,
- Cybermobbing,
- aktuelle Problemfelder (Hate Speech, Sexting),
- Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Aspekte/Urheberrecht,
- Vermittlung eines kompetenten Umgangs mit neuen Medien/kritische Medienbildung,
- Mediensozialisation von Kindern- und Jugendlichen,
- Implementierung von Jugendmedienschutz in Schulen.

Flankierend wird den Teilnehmer/-innen vielfältiges Material zur Verfügung gestellt. Dieses bietet begleitend z.B. weiterführende Literatur, Unterrichtsmaterialien und kritische Diskussionen zu verschiedenen Themen des Jugendmedienschutzes an.

Anmeldebedingungen für interessierte Schulen

- Die Qualifizierungsreihe wird für Schulen mit Sekundarstufe I und Berufsschulen angeboten.
- Die Bewerbung um Teilnahme erfolgt in Absprache mit der Schulleitung sowie im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und steht im Einklang mit dem schulspezifischen Medienkonzept.
- Die für die Qualifizierungsreihe ausgewählte Person übt möglichst keine weitere Tätigkeit im Medienbereich der Schule aus (z.B. als IT-Fachberater).
- Die für die Qualifizierungsreihe ausgewählte Person nimmt an allen vier Präsenztagen, der Online-Einheit und einem Test teil und ist für die Präsenztage freigestellt.

- Die von den Teilnehmenden für die Qualifizierungsreihe erstellten Materialien können unter CC-Lizenz BY-NC-SA veröffentlicht werden.
- Die ausgewählte Lehrkraft soll ihre Tätigkeit als Jugendmedienschutzberater/-in an der eigenen Schule bereits im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2018/19 aufnehmen und erhält dafür bei Bedarf Unterstützung seitens der Schulleitung (z.B. durch Entlastung im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Schule).
- Das Gebiet der IT-Medien ist fortwährenden Änderungen unterworfen. Es wird erwartet, dass die ausgewählte Lehrkraft nach Abschluss der Reihe regelmäßig an weiteren Fortbildungen zum Jugendmedienschutz teilnimmt.

Zeitplan

Schriftliche Bewerbungen der Schulen sind bis zum **17.10.2018** möglich. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Alle Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt a. M. (Erwin-Stein-Haus) statt. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin muss an **allen vier Veranstaltungsterminen** teilnehmen.

Der erste Präsenztag ist der 28. November 2018. Weitere Informationen und die Termine der drei weiteren Präsenztag sind auf der Webseite der Qualifizierungsmaßnahme veröffentlicht:

<http://jugendmedienschutz.bildung.hessen.de/lehrer/jas.html>

Kontakt und Bewerbung

Das Anmeldeformular für die Bewerbungen steht online unter folgendem Link zum Abruf:

http://jugendmedienschutz.bildung.hessen.de/lehrer/Bewerbungsformular_JaS.pdf

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Rolf Schuhmann
Landeskoordinator für den Jugendmedienschutz
Hessisches Kultusministerium
Tel.: montags, mittwochs +49 69 38989 - 247
E-Mail: jugendmedienschutz@kultus.hessen.de

Knut Künkel
Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24
60329 Frankfurt
Tel.: mittwochs +49 69 38989 260
E-Mail: Knut.Kuenkel@kultus.hessen.de

Qualifizierungsangebot

Medienschutzberatung an hessischen Grundschulen und Förderschulen für das Schuljahr 2018/2019

Ausgangslage

Kinder kommen schon früh in Kontakt mit Computern und dem Internet, sehen sich Filme an, hören Musik, spielen oder erfahren, wie ihre Eltern und gegebenenfalls ältere Geschwister in sozialen Netzwerken kommunizieren. Dies belegt auch die Studie „Kindheit-Internet-Medien“ (KIM-Studie, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS), 2016): 43 % der Kinder im Grundschulalter besitzen ein eigenes Smartphone, 47 % der Sechs- bis Dreizehnjährigen nutzen mindestens einmal wöchentlich das Internet am Smartphone. Die ersten Berührungspunkte mit der Online-Welt haben Kinder also bereits im Grundschulalter. Daher ist es wichtig, bereits hier Grundlagen für den Erwerb einer Medienkompetenz für IT-Medien zu schaffen.

Ziel des Qualifizierungsangebots

Angesichts der Komplexität digitaler Medien sind die Aufgaben der Lehrkräfte in der Vermittlung von Inhalten zum Medienschutz so zahlreich, dass sie besonders ausgebildet sein müssen, um allen Anforderungen dieses Themenfeldes gerecht werden zu können. Dabei ist es im ersten Schritt hilfreich, wenn im Kollegium einer Schule eine Person über die notwendige Fachkenntnis verfügt und als Berater/-in und/oder Multiplikator/-in fungieren kann. Entsprechend qualifizierte Personen können z.B. Maßnahmen an der Schule koordinieren, andere Lehrerinnen und Lehrer auf ihre Aufgabe im Unterricht vorbereiten und fachliche Kenntnisse bei der Erstellung bzw. Weiterführung des Medienkonzeptes der Schule einbringen. Mit diesem Qualifizierungsangebot sollen Lehrerinnen und Lehrer für die Aufgabe der Medienschutzberatung für die eigene Schule qualifiziert werden.

Leistungen des Qualifizierungsangebots

Die Qualifizierungsmaßnahme ist mehrtägig aufgebaut und enthält folgende Module:

1. Tag - Einführung von Unterrichtsmaterialien zu Themen des Medienschutzes,

Informationen zu Themen des Medienschutzes (ganztägig)

2. Tag - Cool & Safe – Vorstellung eines Online-Moduls zur Gewaltprävention (Nachmittag)

3. Tag - Workshop zur Elternarbeit im Bereich des Medienschutzes (Nachmittag)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten umfangreiches Informations- und Unterrichtsmaterial sowie Zugang zu einer Materialsammlung im Internet.

Einige der Themenfelder sind:

- Cybermobbing
- Mediale Gewalt
- respektvolle Kommunikation in Online-Medien
- Umgang mit Fotos im Netz – Persönlichkeitsrechte und Selbstdarstellung
- Datenschutz
- Kettenbriefe
- Elterninformationen zum Medienschutz
- Elternabende zum Medienschutz

Anmeldebedingungen für interessierte Schulen

- Die Qualifizierungsreihe wird für Hessische Internet-ABC-Schulen angeboten.
- Die Bewerbung um Teilnahme erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.
- Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer üben an ihrer Schule die Funktion der IT-Fachberaterin/des IT-Fachberaters aus.

- Die für die Qualifizierungsreihe ausgewählte Person nimmt an allen drei Präsenztagen teil und ist für die Präsenztage freigestellt.
- Die ausgewählte Lehrkraft soll ihre Tätigkeit in der Medienschutzberatung an der eigenen Schule spätestens neuen Schuljahres 2018/19 aufnehmen und erhält dafür bei Bedarf Unterstützung seitens der Schulleitung (z.B. durch Entlastung im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Schule).

Zeit- und Organisationsplan

Die verbindliche Anmeldung erfolgt im Internet unter dem Link

http://jugendmedienschutz.bildung.hessen.de/lehrer/anmeldung_ms_gs

Schriftliche Bewerbungen der Schulen sind bis zum **17.10.2018** möglich. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Alle Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt a. M. (Erwin-Stein-Haus) statt. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin muss an **allen drei Veranstaltungsterminen** teilnehmen.

Der erste Präsenztag ist der 21. November 2018. Weitere Informationen und die Termine der zwei weiteren Präsenztage sind auf der oben angeführten Webseite zur Anmeldung veröffentlicht.

Kontakt

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Rolf Schuhmann
Landeskoordinator für den Jugendmedienschutz
Hessisches Kultusministerium
Tel.: montags, mittwochs +49 69 38989 - 247
E-Mail: jugendmedienschutz@kultus.hessen.de

Knut Künkel
Hessische Lehrkräfteakademie
Dezernat II.3 Medienbildung
Stuttgarter Straße 18-24
60329 Frankfurt
Tel.: mittwochs +49 69 38989 260
E-Mail: Knut.Kuenkel@kultus.hessen.de

SCHÜLERWETTBEWERBE

„Ohne Punkt und Komma - Der Schreibwettbewerb für 12- bis 15-Jährige“ findet auch 2018 wieder statt!

Der hessenweite Schreibwettbewerb „Ohne Punkt und Komma“ hat sich mittlerweile fest etabliert - über 500 Einsendungen werden jährlich verzeichnet. Auch 2018 findet „OPUK“ wieder statt. Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler, die zwischen 12 und 15 Jahre alt sind und in Hessen leben oder eine hessische Schule besuchen.

Auch ganze Klassen sind herzlich eingeladen, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Für den besten eingereichten Klassensatz (mindestens 15 individuelle Texte) wird ein Schreibworkshop als Sonderpreis ausgelobt.

Für alle Lehrkräfte des Faches Deutsch kann eine kurze Unterrichtseinheit zum kreativen Schreiben eine willkommene Abwechslung im Schulalltag sein. „Ohne Punkt und Komma“ bietet Ihnen und Ihren Schüler*innen dabei auch größtmögliche Freiheiten: Es gibt keine thematischen Vorgaben. Zudem öffnen die Bewertungskriterien der Jurymitglieder den Wettbewerb auch für Schüler*innen, die sich im Deutschunterricht sonst vielleicht schwertun: Eine perfekte Rechtschreibung ist etwas, über das wir uns freuen, aber viel wichtiger ist der kreative Umgang mit Sprache und Themen. Wenn eine Geschichte uns bewegt, weil sie gut gebaut ist, wenn eine Idee uns begeistert, weil sie eine neue Perspektive auf die Figuren oder den behandelten Gegenstand bietet, dürfen auch ein paar Fehler im Text sein.

Texte können ab dem 30. April 2018 eingereicht werden, Einsendeschluss für die Geschichten oder Gedichte (bitte keine Essays!) ist der 01. Juli 2018.

Weitere Informationen zu den Einreichungskriterien finden Sie unter www.ohnepunktundkomma.net.

Kontakt:

Björn Jäger

Hessisches Literaturforum im Mousonturm e.V.

Tel.: 069 - 24 44 99 41

E-Mail: bjoern.jaeger@hlfm.de

SCHULEWIRTSCHAFT-Wettbewerb „Das hat Potenzial!“

Auch in diesem Jahr sucht SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland herausragende Unternehmen, Schulen und Verlage.

Der SCHULEWIRTSCHAFT-Wettbewerb „Das hat Potenzial!“ wird in drei Kategorien ausgeschrieben:

- **Unternehmen**, die sich in vorbildlicher Weise für die Berufs- und Studienorientierung junger Menschen und deren Übergang von der Schule in die Arbeitswelt engagieren.
- **Kooperationen zur digitalen Bildung zwischen Schulen und Unternehmen**, die mit ihrer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit Schülerinnen und Schüler für das Leben und Arbeiten in der digitalen Gesellschaft begeistern und fördern.
- **Schulbuchverlage**, die Verständnis und Neugier für ökonomische Zusammenhänge wecken.

Eine Bewerbung ist bis zum **31. Juli 2018** über die SCHULEWIRTSCHAFT-Webseite

(www.schulewirtschaft.de/preis) möglich.

Am 5. Dezember 2018 werden die Preisträgerinnen und Preisträger im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie öffentlich ausgezeichnet.

Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2018

Bildung ist unsere wichtigste Ressource. Die Arbeitgeber engagieren sich daher kontinuierlich und nachhaltig mit eigenen Initiativen und Konzepten für eine bessere Bildung in Deutschland. Seit mehr als 15 Jahren ist ein Baustein dieses Engagements der Deutsche Arbeitgeberpreis für Bildung.

Mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen werden Bildungsinstitutionen ausgezeichnet, die durch ihre erfolgreiche Bildungsarbeit zur Verbesserung unseres Bil-

dungssysteme beitragen und Vorbildfunktion für andere Institutionen haben können. Ihr Engagement soll sichtbar gemacht und erfolgreiche Konzepte und Anwendungsbeispiele in die Fläche getragen werden.

Das Thema 2018 lautet:

**Gemeinsam innovativ!
Kooperationen kreativ für neue Bildungsideen nutzen**

Bewerbungsschluss: **15. August 2018**

Gesucht werden erfolgreiche Projekte in den vier Kategorien

- Frühkindliche Bildung
- Schulische Bildung
- Berufliche Bildung
- Hochschulische Bildung,

die in Zusammenarbeit von klassischen Bildungsinstitutionen mit Partnern – von der Elterninitiative über weitere Bildungseinrichtungen, engagierte Privatpersonen bis hin zu Unternehmen – vorleben, dass Innovationen und Bildungserfolg gerade auch dann entstehen, wenn neue, unkonventionelle Wege eingeschlagen werden.

Nähere Informationen unter: **www.Arbeitgeberpreis-fuer-Bildung.de**

Unterstützt wird der Deutsche Arbeitgeberpreis für Bildung auch 2018 von der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG.

Er ist in jeder Kategorie mit 10.000 € dotiert.

Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt durch eine Jury von Bildungsexpertinnen und -experten aus Unternehmen, Wissenschaft, Stiftungswesen und Politik.

Die Preisverleihung findet am **22. November 2018** beim Deutschen Arbeitbertag in Berlin statt.

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Kulturelle Bildung an Schulen Weiterbildungsangebot für die Schulprofil- entwicklung

Öffnung des Bewerbungsportals
von 1. März bis 30. Juni 2018

für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Kulturelle Bildung an Schulen (WBM KuBiS) der Philipps-Universität Marburg für Schulleiter/innen und Lehrer/innen sowie Künstler/innen und Vermittler/innen

Beschreibung:

Die Philipps-Universität Marburg möchte in Kooperation mit der Stiftung Nantesbuch und in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium Kulturelle Bildung an Schulen stärken und bietet zum Wintersemester 2018/19 bereits den dritten Durchlauf des Masterstudiengangs Kulturelle Bildung an Schulen an.

Die Studierenden des Weiterbildungsmasters qualifizieren sich für die benötigte Koordinations- und Leitungskompetenz im Bereich der Kulturellen Bildung an Schulen.

Sie erwerben einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss, der Sie befähigt, kulturelle Bildungs- und Forschungsprozesse an Schule anzuregen, aufzubauen, zu begleiten und nachhaltig zu verankern. Dabei liegt der besondere Fokus auch auf der gelungenen Zusammenarbeit aller Akteure sowie der Schaffung nachhaltiger Strukturen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Inhalte:

Die Studierenden bilden sich wissenschaftlich und praktisch für das Schnittstellenmanagement zwischen Kultur und Schule weiter, werden zu künstlerischen Prozessen angeregt und lernen, Schulentwicklung und Kulturmanagement zu verknüpfen. Dafür gilt es, die Wirkung von Musik, Tanz, Kunst, Theater und anderen ästhetischen Feldern auf Lern- und Erfahrungsräume grundlegend im pädagogischen Handeln an Schulen zu verankern.

Modul 1 – Ästhetische Erfahrung und Kulturelle Bildung
Praktische und theoretische Zugänge zu Feldern ästhetischen und künstlerischen Handelns

Modul 2 – Künstlerische Erprobungsfelder
Praxisnahe Einblicke in Arbeitsweisen und Selbstverständnisse von Künstler/innen und Nutzbarmachung von künstlerischen Handlungsstrategien in der Schule.

Modul 3 – Kooperation und Vernetzung
Dimensionen von Kooperationen mit außerschulischen Partnern – Schnittstellenmanagement

Modul 4 – Systemische und institutionelle Strukturen
Interne Strukturen, Kommunikations- und Handlungsräume, Entwicklungsmöglichkeiten

Modul 5 – Projektpraxis
Planen, realisieren und reflektieren eines eigenen Projekts im kulturellen und interprofessionellen Kontext

Modul 6 – Masterarbeit
Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Themenfeld

Zielgruppe:

Der Studiengang richtet sich an Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Künstler/innen und Kulturschaffende, die sich im Kontext Kultureller Bildung an Schulen berufsbegleitend weiterqualifizieren möchten.

Organisation:

Der Masterstudiengang hat eine Studiendauer von zwei Jahren und ist berufsbegleitend angelegt. Die insgesamt 28 Präsenztage werden als Seminar-, Werkstatt- und Projekttag vornehmlich in Form von Wochenend- und Kompaktveranstaltungen stattfinden. Das Studium schließt mit dem „Master of Arts“ (M.A.) ab.

Der Philipps-Universität Marburg ist es gelungen, durch die Kooperation mit der Stiftung Nantesbuch die tatsächlichen Kosten zugunsten der Studierenden um die Hälfte zu senken, somit beträgt die Semestergebühr 1.500,- € zzgl. studentischer Beiträge.

Bewerbung:

Bewerbungen für das Wintersemester 2018/19 können vom 1. März bis 30. Juni 2018¹ online auf der Homepage eingereicht werden.

Das Bewerbungsverfahren besteht aus dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch, das Mitte Juli 2018 stattfinden wird.

Genauere Informationen gibt es unter www.wbm-kubis.de/bewerbung

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Motivationsschreiben (2-3 Seiten)
2. Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
4. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums
5. Etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der Kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u. a.)

Kontakt:

Christian Kammler
Philipps-Universität Marburg
Geschäftsführung des Studiengangs
Weiterbildungsmaster KuBiS
Pilgrimstein 2
35032 Marburg
0 64 21/ 28-23 0 31

Weitere ausführlichere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Studiengangs www.wbm-kubis.de oder bei Nachfrage per Mail an kubis@staff.uni-marburg.de

Hinweis für die KulturSchulen in Hessen:

Im Rahmen der Kooperation des Hessischen Kultusministeriums mit der Stiftung Mercator können sich Lehrkräfte der zertifizierten KulturSchulen um ein Teilstipendium für den 3. Turnus des WBM bewerben.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von dem Koordinator für KulturSchulen Hessen:

Thomas Langenfeld
Thomas.Langenfeld@kultus.hessen.de
Telefon: 069 38989-227

¹Auf individuellen Antrag können in begründeten Fällen die Anmeldeunterlagen auch nach dem Anmeldeschluss nachgereicht werden. Kontaktieren Sie hierzu bitte vor Ablauf der Bewerbungsfrist Herrn Kammler, den Geschäftsführer des Studiengangs – Kontaktdaten s.u.)

KOOPERATIONSPREIS SPORTVEREIN UND SCHULE

4000.- Euro für hervorragende Arbeit im Bereich Sport und Bildung

In den zurückliegenden Jahren ist die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Sportvereinen in Hessen kontinuierlich gewachsen. Insbesondere mit Entwicklungen im Bereich der ganztägig arbeitenden Schulen kamen neue Aufgaben auf die Schulen, aber auch auf die Sportvereine zu.

„Der Zusammenhang zwischen sportlicher Bewegung und erfolgreichem Lernen ist wissenschaftlich unbestritten. Umso wichtiger ist es, dass dieses theoretische Wissen in der Zusammenarbeit von Schule und Verein umgesetzt wird“, betont Prof. Zielinski, Vizepräsident Schule, Bildung und Personalentwicklung im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h).

„Deshalb möchte der Landessportbund Hessen e.V. gemeinsam mit dem Kultusministerium hessische Sportvereine auszeichnen, die in Kooperation mit hessischen Schulen eine hervorragende Bildungsarbeit leisten.“

Der Preis wird erstmals verliehen und ist mit insgesamt EUR 4000.- dotiert. Prämiert werden Sportvereine, die besonderen Wert auf die Förderung der Bildung legen. Dies kann u.a. geschehen in der Mitarbeit der Vereine am nachmittäglichen Ganztagsangebot der Schulen, indem einzelne Sportarten in den Schulalltag integriert werden, durch die Erhöhung der Anzahl der Sportstunden durch Sportvereine, durch die Unterstützung bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen und durch eine gegenseitige Hilfe bei sportlichen Veranstaltungen.

Preisgelder

Die Preisgelder werden wie folgt vergeben:

1. Platz	1500.- Euro
2. Platz	1000.- Euro
3.-5. Platz	500.- Euro.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich alle Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen sind und bereits mit einer Schule eine Kooperation gestartet haben.

Wie erfolgt die Bewerbung?

Laden Sie den Bewerbungsbogen auf unserer Internetseite unter

www.landessportbund-hessen.de/geschaeftsfelder/schule-bildung-und-personalentwicklung/schule-und-verein/kampagne/kooperationspreis

herunter. Beschreiben Sie, wie Sie die Kooperation umsetzen. Die Maßnahmen müssen bereits umgesetzt worden sein oder sich in der Umsetzungsphase befinden.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine vom Landessportbund Hessen e.V. eingesetzte, unabhängige Jury unter Mitwirkung des hessischen Kultusministeriums.

Bis wann und wo muss die Bewerbung eingereicht werden?

Die Bewerbung für den Kooperationspreis Sportverein und Schule **muss bis zum 15.06.2018** vollständig beim Landessportbund Hessen e.V. eingereicht sein.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte *per Post oder per E-Mail* an:

Landessportbund Hessen e.V.
Geschäftsbereich Schule, Bildung
und Personalentwicklung
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt
E-Mail: ausbildung@lsbh.de

Materialien zur Finanz- und Verbraucherbildung im Unterricht:

Die „Lehrerinfothek“ der Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Die Verbraucherbildung ist als lebenslanger Prozess und zentrales Element einer Bildung zu verstehen, die sowohl auf aktuelle als auch künftige Herausforderungen im Privat- wie auch im Berufsleben vorbereitet.

Die Kaufkraft von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten Jahren zunehmend gestiegen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Kinder und Jugendliche, was Kenntnisse des wirtschaftlichen Handelns und der privaten Vorsorge angeht.

Mit dem Internetangebot der „Lehrerinfothek“ (www.lehrer.verbraucher.de) gibt die Verbraucherzentrale Hessen e.V. Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick über

Materialien zur Finanz- und Verbraucherbildung, die für die Gestaltung des Unterrichts in der Sekundarstufe I und II geeignet sind.

Das Angebot kann als Arbeitshilfe bei der Unterrichtsgestaltung dienen und Anregungen für die Behandlung von Verbraucherthemen in verschiedenen Unterrichtsfächern geben. Es ist unterteilt nach Anbietergruppen. Das jeweilige Angebot wird kurz skizziert, die Materialien werden aufgelistet und – soweit vorhanden – mit weiteren Informationen zum Angebot und dem Anbieter versehen.

Zu folgenden Themen bietet die Lehrerinfothek eine Auswahl an online verfügbaren Materialien an:

1. Umgang mit Geld
2. Konto, Sparen, Kredit
3. Vorsorgen und Versichern
4. Einkaufen und Bestellen
5. Internet und Handy
6. TV und Rundfunk
7. Nachhaltiger Konsum

Die Erstellung und Aktualisierung der Lehrerinfothek wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie durch das Hessische Kultusministerium (HKM) gefördert.

Weitere Informationen sind unter www.lehrer.verbraucher.de zu finden.

Juniorwahl – Landesweites Schulprojekt zur Landtagswahl 2018

Seit dem Jahr 1999 wird die Juniorwahl in Deutschland parallel zu Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen durchgeführt. In dieser Zeit konnte das Projekt ständig weiterentwickelt werden. Über 180 hessische Schulen haben sich bereits 2017 an der Juniorwahl zur Bundestagswahl beteiligt. Das Projekt Juniorwahl setzt vor allem auf politische Bildung und ist in ein umfassendes didaktisches Konzept eingebunden. Die Jugend sollte im ständigen Erleben von demokratischen Prozessen aufwachsen und üben, Entscheidungen zu treffen und sich eine eigene Meinung zu bilden. In Vorbereitung dieser Wahl stehen den Lehrkräften der hessischen Schulen zahlreiche handlungsorientierte Unterrichtsvorschläge zum Thema „Wahlen und Demokratie“ als Anregung und Ergänzung zur Verfügung. Die Wahl ist für die

Schülerinnen und Schüler der Höhepunkt, aber bildungspolitisch steht die Vor- und Nachbereitung im Unterricht im Vordergrund. So können sich die Schülerinnen und Schüler fachübergreifend mit Themen wie Wahlrecht und -system, Demokratie und deren Geschichte auseinandersetzen, Wahlwerbespots analysieren oder den „Wahl-O-Mat“ nutzen, um sich mit den Programmen der Parteien vertraut zu machen. Die Juniorwahl bietet aufgrund der realistischen Wahlsimulation einen hohen Anreiz, später an der „echten“ Wahl teilzunehmen.

Parallel zur Landtagswahl am 28. Oktober 2018 findet zudem eine Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung statt. Für diese Volksabstimmung gibt es spezielles Vorbereitungs- und Informationsmaterial und natürlich auch die Stimmzettel, die Sie bei der Juniorwahl einsetzen können!

Die formelle Organisation dieses Projektes unterliegt dem Verein Kumulus e. V., der Ihre Schule gemeinsam mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und dem Hessischen Landtag zur Teilnahme an der Juniorwahl 2018 einlädt. Eine Teilnahme an diesem Projekt ist für Ihre Schule freiwillig. Der Verein ist Träger des Projektes und stellt den teilnehmenden Schulen die umfangreichen Materialien zur Verfügung. Ihrer Schule entstehen keine Kosten. Generell ist die Juniorwahl für alle Klassen ab der Jahrgangsstufe 7 geeignet. Dabei liegt es im Ermessen der Lehrkraft zu beurteilen, in welchem Umfang die Thematik behandelt wird.

Die Anmeldung erfolgt zentral über www.juniorwahl.de bzw. unter 030 880 666 800. Kontakt zur zentralen Anmeldung können Sie unter kontakt@juniorwahl.de aufnehmen.

Übersicht:

Anlass: Landtagswahl am 28. Oktober 2018 mit Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung

Schirmherr: Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags

Inhalt: Unterrichtliche Vorbereitung mit abschließender landesweiter Wahl in der Woche vor der Landtagswahl

Zeitraum: Innerschulische Vorbereitung ab Sommer 2018, Unterricht ca. 3-4 Wochen vor der Landtagswahl nach den Sommerferien

Ausdehnung: Landesweit in allen Wahlkreisen in Hessen

Schulform: Alle Schulformen der Sekundarstufen I und II ab Klasse 7 und Berufliche Schulen

Materialien/Hilfestellungen: Didaktisches Begleitmaterial für die Landtagswahl und umfangreiche Hilfestellungen und Materialien für die Organisation des Wahlaktes

Klassenstufe: Jahrgangsstufe 7 bis 13; Schwerpunkt 9./10. Jahrgang

Fächer: Überwiegend im Unterricht Politik und Wirtschaft bzw. in politiknahen Fächern, aber auch fächerübergreifend, wie z. B. in Deutsch, Geschichte oder Kunst

Fortbildungen: Für Lehrkräfte finden vier regionale, inhaltsgleiche Fortbildungen zur Juniorwahl statt; am 4. Juni 2018 im Hessischen Landtag in Wiesbaden im Rahmen der Auftaktveranstaltung, am 5. Juni 2018 im Medienprojektzentrum im Hauptbahnhof Kassel, am 23. August 2018 im Mathematikum in Gießen sowie am 24. August 2018 im Saalbau Gallus in Frankfurt am Main. Die kostenlosen Fortbildungen finden jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr statt und wurden von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz unter der Angebotsnummer LA-01892680 akkreditiert. Die Anmeldedetails für die Fortbildungen erhalten Sie nach Anmeldung zur Juniorwahl oder davon unabhängig unter kontakt@juniorwahl.de.

In Hessen ist Herr Felix Münch, Leiter des Referats „Jugendarbeit/Wirtschaft/Soziales“ in der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, für das Projekt Juniorwahl zuständig. Bei allen Rückfragen ist Herr Münch Ihr Ansprechpartner (Tel.: 0611/32 40 50; Email: Felix.Muench@hlz.hessen.de).